

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 20.08.2019, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 20.08.2019 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfungen
 2. Dienstreiseabrechnungen 2018
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 20.08.2019:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Dienstreiseabrechnungen 2018:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Dienstreiseabrechnungen 2018

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 20.08.2019

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, vom 04.05.2019 betreffend „Vorläufiger Prüfungsbericht über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Perg“:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat am 21. März 2019 die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016 abgeschlossen. In der Beilage wird Ihnen nunmehr der über diese Nachprüfung verfasste vorläufige Prüfungsbericht vom März 2019 zur weiteren Veranlassung im Sinne der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 übermittelt. Sie haben mit dem Prüfungsorgan einen Termin für eine Schlusspräsentation zu vereinbaren, zu der Sie die Fraktionsobleute einzuladen haben. Es steht Ihnen aber frei, auch andere Bedienstete (zB die Amtsleiterin bzw. den Amtsleiter, die Leiterin bzw. den Leiter der Finanzabteilung, etc.) beizuziehen. Das Prüfungsorgan präsentiert den Anwesenden den vorläufigen Prüfungsbericht. Ergeben sich im Rahmen der Schlusspräsentation noch Änderungen im Prüfungsbericht, so wird Ihnen erneut ein vorläufiger Prüfungsbericht übermittelt. Sie haben sodann Gelegenheit, binnen 4 Wochen ab der Schlusspräsentation bzw. – im Fall von durchgeführten Änderungen des vorläufigen Prüfungsberichts – innerhalb von 4 Wochen ab der neuerlichen Übermittlung desselben an Sie eine Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsbericht abzugeben. Diese Stellungnahme bedarf keines Organbeschlusses. Sofern eine solche fristgerecht abgegeben wird, wird diese vom Prüfungsorgan dem vorläufigen Prüfungsbericht angeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass der gegenständliche vorläufige Prüfungsbericht vertraulich zu behandeln ist. Eine auch nur auszugsweise Weitergabe des Prüfungsberichts an Dritte oder eine Verbreitung im Internet oder anderen Medien vor der Publizierung des endgültigen Prüfungsberichts durch die Aufsichtsbehörde ist ausnahmslos nicht zulässig und würde eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bedeuten.
Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Werner Kreisl
- Schreiben der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, vom 28.05.2019 betreffend „Stellungnahme“:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Am 07.05.2019 hat im Marktgemeindegamt St. Georgen am Walde die Schlusspräsentation des vorläufigen Prüfungsberichts über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016 der Bezirkshauptmannschaft Perg stattgefunden.
In Bezug auf das oben angeführte Schreiben möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Marktgemeinde St. Georgen am Walde keine Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsbericht abgibt.
Freundliche Grüße
Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, vom 17.07.2019 betreffend „Endgültiger Prüfungsbericht über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Perg“:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat am 21. März 2019 die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016 abgeschlossen.
In der Beilage wird Ihnen nunmehr der über diese Nachprüfung verfasste endgültige Prüfungsbericht vom Juni 2019 zur weiteren Veranlassung im Sinne der Bestimmungen des § 9 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 übermittelt.
Gleichzeitig mit der Übermittlung dieses Prüfungsberichts wird dieser auch im Internet veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung im Internet gilt der Prüfungsbericht als vertraulich.
Sie haben den endgültigen Prüfungsbericht dem Gemeinderat zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Dafür ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Der Gemeinderat hat den endgültigen Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Behandlung dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die weiteren Umsetzungsschritte zu erbringen.

Sie haben gemäß § 10 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 innerhalb von 3 Monaten einen Umsetzungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln, der Auskunft darüber gibt, welchen Feststellungen und Handlungsempfehlungen des endgültigen Prüfungsberichtes entsprochen worden ist. Dieser ist in der Reihenfolge der Feststellungen und Handlungsempfehlungen abzufassen. Der Umsetzungsbericht, welcher keines Organbeschlusses bedarf, wird Grundlage für die Entscheidung sein, ob eine (weitere) Nachprüfung durchgeführt wird.

*Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Werner Kreisl*

- Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, AZ: 2014-188214

Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat in der Zeit vom 19. März 2019 bis 21. März 2019 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg vom Juni 2016 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde St. Georgen am Walde die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg vom Juni 2016 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erfolgte durch folgende Parameter:

- *umgesetzt*
- *in abgeänderter Form umgesetzt*
- *teilweise umgesetzt*
- *nicht umgesetzt*

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Perg im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde St. Georgen am Walde die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg vom Juni 2016 getroffenen 22 Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erfolgte durch folgende Parameter:

- *umgesetzt*
- *in abgeänderter Form umgesetzt*
- *teilweise umgesetzt*
- *nicht umgesetzt*

Von den insgesamt 22 Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung wurden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bislang 18 umgesetzt. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Perg im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen wurde die Entscheidung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebärungsprüfungsbericht 2016	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Personal Hinweis zur Konsolidierung Bei einer Reduktion im Bauhof um 0,5 PE bei gleichzeitiger numerischer Erhöhung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn GD 19.1 auf GD 21.3 könnte ein Konsolidierungsbeitrag von 15.000 Euro erreicht werden.</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde hat Überlegungen anzustellen, inwieweit durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit oder durch das Eingehen von Kooperationen Einsparungen im Personal- oder auch Materialbereich erzielt werden können.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die geplante Vorgehensweise der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, die Reduktion der Dienstposten im Bauhof um 0,5 PE sowie die Dienstpostenplanänderungen im Zuge der Pensionierung des Schulwartes vorzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird empfohlen, beim laufenden Kooperationsprojekt „Siedlungswasserwirtschaft Im Bezirk Perg“ aktiv mitzuwirken und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den daran beteiligten Gemeinden zu analysieren.</p>
<p>Abwasserbeseitigung Empfehlung Die Dimension der Kläranlage würde auch die Reinigung der Abwässer benachbarter Gemeinden ermöglichen. Diesbezüglich sind mit den Gemeinden Dimbach, Königswiesen und Pabneukirchen Gespräche zu führen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Da die Nachbargemeinden über eigene Kläranlagen verfügen, die dem Stand der Technik entsprechen und ausreichend Kapazität bieten, wird empfohlen, beim laufenden Kooperationsprojekt "Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg" aktiv mitzuwirken und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den daran beteiligten Gemeinden zu analysieren.</p>
<p>Schülerausspeisung Hinweis zur Konsolidierung Die Schülerausspeisung sollte ausgabendeckend geführt werden. Dafür werden sowohl ausgabenseitige Maßnahmen (Lebensmitteleinsatz, Personalkosten) als auch einnahmenseitige Tarifanpassungen notwendig sein.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die bisher gesetzten Maßnahmen haben bereits zu einem sehr deutlichen Rückgang der erforderlichen Zuschussleistung durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde geführt. Ausgabensteigerungen ist auch künftig mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen, um das Erfordernis einer ausgabendeckenden Betriebsführung zu erreichen.</p>

Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Februar 2015 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2011 bis 2014. Die in den letzten Jahren erzielten Haushaltsergebnisse (lt. den jeweiligen Rechnungsabschlüssen) sowie jene des Voranschlagsjahres 2019 sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Haushaltsergebnis
2014	1.129 Euro
2015	540 Euro
2016	622 Euro
2017	0 Euro
2018	0 Euro
2019	(Voranschlag) 0 Euro

Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten bei der Erstellung des Voranschlags nicht berücksichtigt werden. In untenstehender Tabelle sind die im Betrachtungszeitraum ausgewiesenen Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes dargestellt:

Jahr	Haushaltsergebnis
2014	- 179.451 Euro
2015	131.072 Euro
2016	104.475 Euro
2017	17.122 Euro
2018	-102.392 Euro
2019	(Voranschlag) - 161.300 Euro

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Förderquote von 68 % festgelegt. Die Gemeinde hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 32 % vorzuweisen.

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009: 2.264

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2016: 2.182

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2014: 2.055

Stichtag 31. Oktober 2015: 2.047

Stichtag 31. Oktober 2016: 2.053

Stichtag 31. Oktober 2017: 2.014

Stichtag 31. Oktober 2018: 1.971

Detailbericht

I. Kassenkredit

1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 13)

Gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Kassenkredite aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags „binnen Jahresfrist“ zurückzuzahlen.

1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Kassenkredit wird nunmehr gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 binnen Jahresfrist zurückgezahlt. Zum Zeitpunkt 31. Dezember 2018 war am Kassenkreditkonto ein Haben-Stand von 46.170,92 Euro ausgewiesen.

1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

II. Haftungen

2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 13)

Für die Verbindlichkeiten der „Gemeinde-KG“ gegenüber von Kreditinstituten (Darlehen) hat die Gemeinde zu haften und diese sind somit im Haftungsnachweis auszuweisen.

2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Haftungsnachweis (Beilage zum Rechnungsabschlusses 2018 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde) zeigt nunmehr die Verbindlichkeiten der „Gemeinde-KG“.

2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

III. Personal

3.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 15)

Eine Reduktion von 0,5 PE in der allgemeinen Verwaltung bringt der Gemeinde langfristig einen jährlichen finanziellen Spielraum von 18.000 Euro.

3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Aufgrund der Kündigung eines Vertragsbediensteten per 31. Mai 2016 war eine Reduktion um 0,5 PE möglich.

3.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

3.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 15)

Im Dienstpostenplan sind beim „Handwerklichen Dienst“ der Dienstposten 1 VB GD 18.1 II/p2 in 1 VB GD 19.1 II/p2 und der Klärwärter in (0,75 VB GD 18.3 II/p3) abzuändern.

3.5. Umsetzung durch Gemeinde

Der geänderte Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 beschlossen.

3.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.7. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 16)

Bei einer Reduktion im Bauhof um 0,5 PE bei gleichzeitiger numerischer Erhöhung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn GD 19.1 auf GD 21.3 könnte ein Konsolidierungsbeitrag von 15.000 Euro erreicht werden.

3.8. Umsetzung durch Gemeinde

Die Reduktion im Bauhof um 0,5 PE bei gleichzeitiger numerischer Erhöhung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn GD 19.1 auf GD 21.3 soll im Zuge der Pensionierung des Schulwarts vorgenommen werden. Der Dienstposten des Schulwarts (0,5 PE) wird dann in den Bauhof eingegliedert.

3.9. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

3.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die geplante Vorgehensweise der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, die Reduktion der Dienstposten im Bauhof um 0,5 PE sowie die Dienstpostenplanänderungen im Zuge der Pensionierung des Schulwartes vorzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.

3.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 16)

Unter dem Aspekt, dass bereits Vereinbarungen über die gegenseitige Betreuung von Straßenzügen mit benachbarten Gemeinden existieren, hat die Gemeinde Überlegungen anzustellen, inwieweit durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit oder durch das Eingehen von Kooperationen Einsparungen im Personal- oder auch Materialbereich erzielt werden können.

3.12. Umsetzung durch Gemeinde

Es wurden folgende Kooperationen umgesetzt:

- Die Gemeindekooperation zwischen der „Beschaffungsgemeinde“ Rechberg und den „Beteiligungsgemeinden“ Bad Kreuzen, Dimbach, Münzbach, Pabneukirchen, St. Georgen am Walde, St. Nikola an der Donau, St. Thomas am Blasenstein und Waldhausen betreffend „Ankauf und Betrieb eines chemiefreien Unkrautbekämpfungsgerätes für öffentliche Flächen“ wurde am 15. März 2019 vom Gemeinderat beschlossen.
- Der Kooperationsvertrag betreffend Personenstand- und Staatsbürgerschaftsrecht zwischen den Gemeinden St. Georgen am Walde, Dimbach und Pabneukirchen wurde am 21. September 2018 vom Gemeinderat beschlossen.
- Die Winterdienst-Vereinbarung zwischen den Gemeinden St. Georgen am Walde und Pabneukirchen wurde am 15. Dezember 2017 vom Gemeinderat beschlossen.

3.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

3.14. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Es wird empfohlen, beim laufenden Kooperationsprojekt "Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg" aktiv mitzuwirken und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den daran beteiligten Gemeinden zu analysieren.

3.15. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 17)

Zukünftig hat der Schulwart detaillierte und nachvollziehbare Arbeitsaufzeichnungen zu führen. Die Arbeitsplatzbeschreibung für den Schulwart ist zu aktualisieren. Es wird empfohlen, im Zuge allfälliger Nachbesetzungen die Organisation im Bauhof neu zu überdenken und die Schulbetreuung in diesen einzugliedern.

3.16. Umsetzung durch Gemeinde

Der Schulwart führt monatliche Stundenaufzeichnungen. Die Personalkosten werden entsprechend diesen Aufzeichnungen auf die Kostenstellen Neue Mittelschule, Volksschule und Musikschule umgelegt. Die aktualisierte Arbeitsplatzbeschreibung wurde am 02. Jänner 2016 erstellt und liegt vor. Im Zuge der Pensionierung des Schulwartes wird die Schulbetreuung in den Bauhof eingegliedert werden.

3.17. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

IV. Abwasserbeseitigung

4.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 19)

Die Anwendung der vorgegebenen Pauschalverrechnung von 40 m³ pro Person und Jahr bei den nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Personen würde zu Mehreinnahmen von 7.000 Euro führen.

4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Anwendung der Pauschalverrechnung von 40 m³ pro Person und Jahr wurde in die Kanalgebührenordnung vom 09. September 2016 aufgenommen und vom Gemeinderat mit Rechtswirksamkeit 01. Jänner 2017 beschlossen.

4.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

4.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 19)

In der Gebührenkalkulation sind künftig die Anzahl der tatsächlich an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Personen und der tatsächliche Wasserverbrauch anzuführen. Bei der Berechnung der Abschreibung für Abnutzung ist der jeweilige Anschaffungswert als Ausgangsbasis heranzuziehen.

4.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Anzahl der tatsächlich an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Personen sowie der tatsächliche Wasserverbrauch werden nunmehr in der Gebührenkalkulation angeführt. Der Anschaffungswert wurde neu berechnet und als Berechnungsbasis für die Abschreibung in die Gebührenkalkulation aufgenommen.

4.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 19)

In der Gebührenkalkulation ist künftig der standardmäßige AfA-Satz von 3,33 % anzuwenden.

4.8. Umsetzung durch Gemeinde

Der standardmäßige AfA-Satz von 3,33 % findet nunmehr in der Gebührenkalkulation seine Anwendung.

4.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.10. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 19)

Die Dimension der Kläranlage würde auch die Reinigung der Abwässer benachbarter Gemeinden ermöglichen. Diesbezüglich sind mit den Gemeinden Dimbach, Königswiesen und Pabneukirchen Gespräche zu führen.

4.11. Umsetzung durch Gemeinde

Die Dimension der Kläranlage würde auch eine Reinigung der Abwässer benachbarter Gemeinden ermöglichen, aufgrund der topografischen Lage ist jedoch ein Anschluss von Liegenschaften aus den Nachbargemeinden unrealistisch. Zudem verfügen die Gemeinden Dimbach, Königswiesen und Pabneukirchen über eigene Kläranlage auf dem Stand der Technik. Seit dem Jahr 2015 übernimmt der Klärwärter von St. Georgen am Walde gegen Kostenersatz im Bedarfsfall die Vertretung des Klärwärters aus Dimbach.

4.12. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

4.13. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Da die Nachbargemeinden über eigene Kläranlagen verfügen, die dem Stand der Technik entsprechen und ausreichend Kapazität bieten, wird empfohlen, beim laufenden Kooperationsprojekt "Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg" aktiv mitzuwirken und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den daran beteiligten Gemeinden zu analysieren.

V. Abfallbeseitigung

5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 20)

Die Abfallordnung ist auf die tatsächlich vertraglich neu vereinbarten Gegebenheiten abzuändern.

5.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Abfallordnung wurde den vertraglich vereinbarten Gegebenheiten angepasst.

5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

VI. Kindergartenkindertransport

6.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 21)

Bei einem monatlichen Kostenbeitrag von 38 Euro je Kind können die Personalkosten der Gemeinde für die Kindergartenbusbegleitung bedeckt werden.

6.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Kindergartenbusbegleitung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2018 per 01. Jänner 2019 eingestellt.

6.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

VII. Schülerspeisung

7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 22)

Beim Betrieb der Schülerspeisung ist eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

7.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Schülerspeisung wird nunmehr eine Verwaltungskostentangente zugerechnet.

7.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

7.4. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 22)

Die Schülerspeisung sollte ausgabendeckend geführt werden. Dafür wären sowohl ausgabenseitige Maßnahmen (Lebensmitteleinsatz, Personalkosten) als auch einnahmenseitige Tarifanpassungen notwendig sein.

7.5. Umsetzung durch Gemeinde

Um dem Hinweis zur Konsolidierung Folge zu leisten, wurden die Portionspreise erhöht, der Lebensmitteleinkauf und der Lebensmitteleinsatz optimiert. Die Fehlbeträge konnten durch diese Maßnahmen bereits sehr deutlich reduziert werden. Lag dieser im Jahr 2016 noch bei rund 12.900 Euro, so wies der Rechnungsabschluss 2018 (ohne Verkaufserlös Küchengeräte) einen deutlich geringeren Fehlbetrag von rund 1.400 Euro aus. Der Voranschlag 2019 geht von einem Fehlbetrag in Höhe von rund 4.100 Euro aus.

7.6. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

7.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die bisher gesetzten Maßnahmen haben bereits zu einem sehr deutlichen Rückgang der erforderlichen Zuschussleistung durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde geführt. Ausgabensteigerungen ist auch künftig mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen, um das Erfordernis einer ausgabendeckenden Betriebsführung zu erreichen.

VIII. Musikschule

8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 23)

Die Kosten der Reinigung sind aliquot zur insgesamt zu reinigenden Fläche und die des Schulwarts entsprechend des tatsächlichen Aufwandes der Musikschule buchhalterisch anzulasten.

8.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Kosten der Reinigung und des Schulwarts werden seit 01. Jänner 2016 entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der Musikschule buchhalterisch angelastet.

8.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

IX. Förderungen und Subventionen

9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 25)

Kosten für die Aktion "Essen auf Rädern" dürfen von der Gemeinde nicht übernommen werden.

9.2. Umsetzung durch Gemeinde

Seit dem Haushaltsjahr 2014 werden für die Aktion „Essen auf Rädern“ von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde keine Kosten mehr übernommen.

9.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.4. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 25)

Die Tätigkeiten der von der Landwirtschaftsförderung umfassten Bereiche sollten von den Bauhofmitarbeitern miterledigt werden können.

9.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Ausgaben für die Splittdepoträumung wurden mit 01.Jänner 2019 eingestellt. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2018 wird keine Förderung mehr an die Landwirte ausbezahlt.

9.6. Beurteilung der Umsetzung

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

9.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 26)

Die gesetzlich geregelte Weiterleitung von 95 % der Tourismusabgabe an den Tourismusverband ist im Ansatz 920 zu verbuchen.

9.8. Umsetzung durch Gemeinde

Die Weiterleitung der Tourismusabgabe an den Tourismusverband wird nunmehr dem Haushaltsansatz 920 zugeordnet.

9.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.10. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 26)

Bei Veranstaltungen sind von den durchführenden Vereinen Kostenersätze für die erbrachten Bauhofleistungen zu verlangen bzw. sind diese Arbeiten von den Vereinen selbst zu erbringen.

9.11. Umsetzung durch Gemeinde

Für Vereine werden bei Veranstaltungen nur mehr in Ausnahmefällen Bauhofleistungen erbracht.

9.12. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.13. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 26)

Für Leaderprojekte ist der im „Arbeitsbehelf für Kontierungen 2010“ vorgesehene Unterabschnitt 782 zu verwenden.

9.14. Umsetzung durch Gemeinde

Der vorgesehene Unterabschnitt 782 wird nunmehr für die Verbuchung von Leaderprojekten herangezogen.

9.15. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

X. Außerordentlicher Haushalt

10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2016 (Seite 29)

Die Bedeckung des Soll-Fehlbetrages beim außerordentlichen Vorhaben „Errichtung FF Zeughaus“ hat entsprechend dem Finanzierungsplan zur Gänze durch Eigenmittel der FF St. Georgen am Walde zu erfolgen.

10.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Bedeckung des Soll-Fehlbetrages in Höhe von 6.768 Euro erfolgte entsprechend dem Finanzierungsplan durch Eigenmittel der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde.

10.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden. Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ein besonderer Dank ausgesprochen. In der am 07. Mai 2019 mit dem Bürgermeister, den 2 Vizebürgermeistern, einem Fraktionsobmann sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Marktgemeinde St. Georgen am Walde durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Perg, 11. Juni 2019

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Werner Kreisl

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
Ab wann gilt die vorgeschlagene Reduzierung der Dienstposten im Bauhof um 0,5 PE?
Mich interessieren die Einsparungen durch den Wegfall der Kindergartenbusbegleitungen.
Somit ersuche ich den Prüfungsausschuss, in seiner nächsten Sitzung die Zahlen der Einsparungen zu eruieren.
Ist es machbar, bei den Kassenkrediten auf das jetzige Zinsniveau zu kommen und hat es diesbezüglich schon Gespräche mit den Banken gegeben?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es wurde kein fixer Zeitpunkt für die Personaleinsparung vorgegeben. Dies wird im Zuge der Pensionierung des Schulwartes in einigen Jahren spruchreif werden.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Der Gemeindeprüfer hat bei der Rechnungsabschlussprüfung 2018 festgestellt, dass der Zinssatz für den Kassenkredit mit einem Aufschlag von 0,875 %-Punkten an den 3-Monats-Euribor gebunden ist. Dieser Zinssatz ist marktkonform.
- Manfred Buchberger:
Was passiert bei Nichtumsetzung der Empfehlungen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Gemeinde muss innerhalb von 3 Monaten einen Umsetzungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft übermitteln. Dieser wird Grundlage für die Entscheidung sein, ob eine weitere Nachprüfung durchgeführt wird. Die Aufsichtsbehörde kann auch Auflagen per Bescheid vorschreiben, die dann verbindlich umzusetzen sind.
Man kennt die Situation von Härtefondsgemeinden, die bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Wir sind froh, dass wir derzeit in der Lage sind den 32%igen Eigenmittelanteil für Projekte selbst erwirtschaften zu können

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Kenntnisnahme des endgültigen Prüfungsberichtes über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Perg und Zuweisung an den Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Nachtragsvoranschlag 2019

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlags 2019 im Zeitraum 21.08.2019 bis 06.09.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:

	NVA 2019	VA 2019
▪ Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 4.148.300,00	€ 3.995.700,00
<u>Ausgaben ordentlicher Haushalt</u>	<u>€ 4.148.300,00</u>	<u>€ 3.995.700,00</u>
Ergebnis ordentlicher Haushalt	€ 0,00	€ 0,00
▪ Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 822.100,00	€ 810.300,00
<u>Ausgaben außerordentlicher Haushalt</u>	<u>€ 769.100,00</u>	<u>€ 971.600,00</u>
Ergebnis außerordentlicher Haushalt	+ € 53.000,00	- € -161.300,00

- Abweichungen zum Voranschlag über € 2.500,00 (Kreditüberschreitungen): Seite 9 – 17

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Nachtragsvoranschlag 2019

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Dienstpostenplanänderung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- 66 Kindergartenkinder davon 42 Buskinder
- 3 Kindergartengruppen
 - 1 Integrationsgruppe in KG:20 Kinder (davon 1 Integrationskind)
 - 1 Alterserweiterte KG-Gruppe: 18 Kinder (5 U3-Kinder bis 11/2019)
 - 1 Kindergartengruppe: 23 Kinder
- Nachmittagsbetrieb:
Dienstag: bis 16:30 Uhr: 15 Kinder, KGP Petra Hillinger
Donnerstag: bis 16:30 Uhr: 10 Kinder, KGP Silvana Buchberger
- Personalbedarf Kinderbetreuungseinrichtungen
Berechnung Obergrenze des Personaleinsatzes in KBP für Eintritt Genehmigungspflicht
Gesamtöffnungszeit = maximale Gruppenarbeitszeit **92,00 Std.**
+ Leiterzeit für 3 Gruppen **6,00 Std.**

Ergebnis 1 98,00 Std.
Gruppenvorbereitungszeit 20,79 Std.
+ Gruppenvorbereitungszeit gerundet **21,00 Std.**

Ergebnis 2 119,00 Std.
KBP/I2 b1 2,975 PE
HelferInnen 1,785 PE

Gesamt 4,760 PE
- Tatsächlicher Personaleinsatz ab 01.09.2019:
 - Lengauer Petra 1,000 PE
 - Hundegger Ingeborg 0,600 PE
 - Hillinger Petra 0,825 PE
 - Buchberger Silvana 0,10625 PE (4,25 WoStd.) 2,53125 PE
 - Riegler Adelheid 0,65625 PE (+ 1,25 WoStd.)
 - Leinmüller Sonja 0,65625 PE (+ 1,25 WoStd.)
 - Kagerhuber Marianne 0,65625 PE 1,96875 PE

Gesamt 4,50000 PE
 - Buchberger Silvana - Integrationsgruppe 0,44375 PE
 - Steinkellner Sabine - Alterserweiterte Gruppe 0,50000 PE

Gesamt 5,44375 PE
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 17.06.2019:
Nachtrag zum Dienstvertrag von Kindergartenpädagogin Silvana Buchberger, Birkenbichl 14, betreffend Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von 17,75 auf 22 Wochenstunden = 55 %) ab 01.09.2019 befristet auf die Dauer des Bestehens einer Nachmittagsbetreuung vorbehaltlich des Beschlusses der Dienstpostenplanänderung durch den Gemeinderat
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 17.06.2019:
Nachtrag zum Dienstvertrag von Kindergartenhelferin Adelheid Riegler, Ottenschlag 43, betreffend Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von 25 auf 26,25 Wochenstunden (65,625 %) ab 01.09.2019 vorbehaltlich des Beschlusses der Dienstpostenplanänderung durch den Gemeinderat
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 17.06.2019:
Nachtrag zum Dienstvertrag von Kindergartenhelferin Sonja Leinmüller, Hofhölzl 4, betreffend Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von 25 auf 26,25 Wochenstunden (65,625 %) ab 01.09.2019 vorbehaltlich des Beschlusses der Dienstpostenplanänderung durch den Gemeinderat

Dienstpostenplan ab 01.09.2019				
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn	
2	B	GD 16.3		
1	VB	GD 18.5		
0,5	VB	GD 20.3		
0,625	VB	GD 21.7		
Kindergarten				
2,53125	VB	KBP	I L/I 2b 1	Kindergartenpädagog/innen
0,44375	VB	KBP		Integration
0,5	VB	KBP		alterserweiternde Gruppe
1,96875	VB	GD 22.3	I/d	Kindergartenhelfer/innen
0,5	VB	GD 22.3		Verbesserung Betreuungsschlüssel
Schulküche				
0,7	VB	GD 21.8		
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 2	
0,75	VB	GD 18.3		Klärwärter
2	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 21.1	II/p 2	Schulwart
3,4875	VB	GD 25.1	II/p 5	

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Dienstpostenplanänderung ab 01.09.2019

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- @-Info Nr. 30 des Oö. Gemeindebundes betreffend Geschäftsordnung für Kollegialorgane – Neuauflage
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, bezüglich der Geschäftsordnung für Kollegialorgane – Mustergeschäftsordnung vom 05.09.2019
Sehr geehrte Damen und Herren
Gemäß § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bisher haben die Gemeinden bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung praktisch ausnahmslos – von geringfügigen Änderungen abgesehen – von der „Mustergeschäftsordnung“ des Oö. Gemeindebundes Gebrauch zu gemacht.
Da in der Zwischenzeit durch die Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der Oö. Gemeindebund die „Mustergeschäftsordnung“ überarbeitet und im Heft 45 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt.
Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind ehestens an die derzeitige Gesetzeslage anzupassen; wir empfehlen daher den Gemeinden, sich dabei der neuen „Mustergeschäftsordnung“ zu bedienen.
Verordnungen, die die geltenden Geschäftsordnungen an die geltende Gesetzeslage anpassen, bzw. Die neu erlassenen Geschäftsordnungen sind nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen.
Abschließend weisen wir auf die Bestimmung des § 101 Abs. 1 Oö GemO 1990 hin , wonach der Bürgermeister die von der Gemeinde erlassenen Verordnungen unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.
Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag Mag. Alois Hochedlinger

Verordnung

des Gemeinderats der Stadt-, Markt-Gemeinde
St. Georgen am Walde

vom **06. Sep. 2019**

mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Stadt-,
Markt-Gemeinde

St. Georgen am Walde

mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

(1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990,
LGBl Nr. 91/1990 idGF, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung
für die Kollegialorgane der Stadt, Markt Gemeinde

St. Georgen am Walde

erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kund-
machungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die
Geschäftsordnung vom

11. Dez. 2015



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Schriftenreihe des
Oö. Gemeindebundes

45
2019

GESCHÄFTSORDNUNG für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt St. Georgen am Walde Gemeinde

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen
in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT Gemeinderat

§ 1

Einberufung und Kundmachung von Sitzungen (§ 45 Oö. GemO 1990)

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem
Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemein-
derats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind
so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats
an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mit-
gliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine
für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweis-
bar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemein-
derats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens
ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbe-
hörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und
den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde
liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines
Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des
schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

1

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge (§ 46 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Ta-
gesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine
Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines
Dringlichkeitsantrages nach Abs. 3 zulässig ist. Die einzelnen Tages-
ordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit
des Gemeinderats fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der
nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, wenn dies von
einem Mitglied des Gemeinderats spätestens zwei Wochen vor der
Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung
über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller
bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kön-
nen nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine
Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann
jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schrift-
lich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung
eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der
Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem
Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung
zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat
der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemein-
derat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die
Tagesordnung abstimmen zu lassen. Ein Misstrauensantrag sowie
Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung können nicht
als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung
stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der

3

(2a) Kommt der Bürgermeister dem Verlangen der Aufsichtsbe-
hörde gem. Abs. 2 nicht rechtzeitig nach, so kann die Aufsichtsbe-
hörde die Einberufung der Sitzung vornehmen; § 104 Oö. GemO
1990 ist sinngemäß anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann zu
den Sitzungen des Gemeinderats, die aufgrund ihres Verlangens
einberufen werden, einen Vertreter mit beratender Stimme ent-
senden.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sit-
zung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24
Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Begin-
zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweis-
bar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1)
enthalten ist.

Die Sitzungseinladung hat per E-Mail zu erfolgen, wenn das jewei-
lige Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. Soweit gesetz-
lich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit
eine Sendebestätigung.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürger-
meister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen
24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des
Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Be-
stimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

2

Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden.

Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

(6) Der Bürgermeister hat die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3

Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann (§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, entsprechend den innerorganisatorischen Vorschriften beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

4

§ 4

Allgemeines Unterrichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder (§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

§ 5

Anwesenheitspflicht Befreiung (§ 47 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.

Mitglieder des Gemeinderats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hierbei kann von den Vorschriften des § 1 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

6

Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens fünf Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hierdurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.

Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mandataren, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

5

§ 6

Öffentlichkeit (§ 53 Oö. GemO 1990)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörer visuell nicht erfasst werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan, ein Nachtragsvoranschlag, der Rechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(4) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

7

(6) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 7
Vorsitz
(§ 48 Oö. GemO 1990)

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister zu führen. Ist der Bürgermeister verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach der Bestimmung des § 36 Oö. GemO 1990.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 8
Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden
(§ 49 Oö. GemO 1990)

(1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig

8

§ 11
Anfragen
(§ 63a Oö. GemO 1990)

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstands zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten.

Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu er-

10

entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

(4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9
Beschlussfähigkeit
(§ 50 Oö. GemO 1990)

Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 10
Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

9

folgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12
Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstands in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstands Berichterstatter.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

11

§ 13

**Wechselrede; Geschäftsanträge;
Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitglieds kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen.

Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

1. Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
2. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, ist niemand mehr zum Wort vorzumerken; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
3. Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.
4. Der Antrag auf Vertagung.
5. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
6. Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.

12

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig; ausgenommen davon ist die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 41 Oö. GemO 1990).

§ 15

Wahlen

(§ 52 Oö. GemO 1990)

(1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

14

7. Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit.

8. Der Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Verhandlungsgegenstands.

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hierzu nur einem Für und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 Z. 1 ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen. Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14

Abstimmung

(§ 51 Oö. GemO 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

13

§ 16

Verhandlungsschrift

(§ 54 Oö. GemO 1990)

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürger-

15

meister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen. Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderats nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben.

Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss

16

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamtes von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderats und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung

18

vom Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt, allenfalls angefertigte amtliche Aufzeichnungen, die bis dahin evident zu halten sind, sind unverzüglich zu löschen. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatsitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig. Zudem können Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

§ 17

Geschäftsführung der Ausschüsse (§ 55 Oö. GemO 1990)

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

17

mung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten.

Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

19

2. ABSCHNITT
Gemeindevorstand
(bzw. Stadtrat)

§ 18
Geschäftsführung
(§ 57 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Fraktionsobmännern, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstands wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

20

3. ABSCHNITT
Gemeinsame Bestimmungen

§ 19
Befangenheit
(§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 36 a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des

22

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990,
LGBl.Nr. 52/2019

Stand Juli 2019

24

(3) Sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet, kann ein Mitglied des Gemeindevorstands, das einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand gem. § 28 Abs. 1 lit. a Oö. GemO 1990 zukommt, im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein Mitglied seiner Fraktion schriftlich in die Sitzung mit beratender Stimme entsenden.

(4) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstands ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstands Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstands fallen, Anträge zu stellen.

(5) Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstands die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

21

Gemeindevorstands und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

§ 20

Beziehung sonstiger Personen
(§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamts, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

23

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:
Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Kindergarten-Fahrtroutenvergabe 2019/2020

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2019:
Kindergartenaufnahmen 2019/2020 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:
 - Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
 - Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
 - Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39
- Der Personentransportunternehmer Bruno Schuhbauer, Lindnerstraße 3, erklärt, dass er aufgrund von Personalmangel die 2. Fahrt im Bereich Ottenschlag/Kronberg nicht durchzuführen kann.
- Personentransportunternehmen Georg Spiegl, Henndorf 39, setzt einen 3. Kleinbus ein und könnte folgende Fahrt im Kindergartenjahr 2019/2020 übernehmen:

Goldnagl Maja	Kronberg10
Sickinger Elias	Kronberg 23
Haider Mia	Ottenschlag 76
Wagner Sophia	Linden 11
Mühlbacher David	Ottenschlag 74
Wimhofer Leonie	Ottenschlag 21
- Personentransportunternehmen Gregor Fichtinger, Haruckstein 39, ist mit dieser Vorgangweise einverstanden
- Schülertransport im Bereich Ottenschlag wird auch vom Personentransportunternehmen Georg Spiegl, Henndorf 39, übernommen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Fahrtroutenvergabe für 3. Fahrt im Kindergartenjahr 2019/2020 an Personentransportunternehmen Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Interkommunale Zusammenarbeit in der Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg

Berichterstatter: Umweltausschussobmann Markus Gruber

- E-Mail vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, vom 01.08.2019 betreffen Interkommunale Zusammenarbeit Perg – Siedlungswasserwirtschaft, Protokoll Vollversammlung:
Anbei übermitteln wir Ihnen das Protokoll der Vollversammlung vom 02.07.2019 inkl. Beilagen. Wir bitten Sie – wie in der Vollversammlung besprochen – um Übermittlung des Gemeinderatsbeschlusses lt. Beilage des Grundlagenpapiers bis zum 15.10.2019 an die Bezirkshauptmannschaft Perg.
Mit freundlichen Grüßen
Christiane Hager-Weißböck
- Rückblick:
Bereits seit März 2013 wurden erste Projekte im interkommunalen Bereich im Bezirk Perg durchgeführt. U.a. wurde Siedlungswasserwirtschaft als ein Bereich gesehen, in dem eine vermehrte Zusammenarbeit sinnvoll wäre. Siedlungswasserwirtschaft bedeutet die Zusammenarbeit im Bereich Wasser, Abwasser und Kläranlagen. Es soll aber zu keiner Privatisierung der drei Bereiche kommen. Ziel ist nicht das Personal und die finanziellen Mittel zu reduzieren, sondern die Ressourcen effektiver und zielführender zu nutzen.
 - Bürgermeisterkonferenz am 18.09.2017
 - Kick-off-Meeting am 23.05.2018
 - Gesprächsrunde Bürgermeister/Amtsleiter am 05.02.2019
 - Informations- und Arbeitsgespräch „Zwischenrunde Region Ost“ am 02.04.2019
 - Vollversammlung am 02.07.2019 in Mitterkirchen
- Grundlagenpapier zur Beschlussfassung:
 - Besoldung (Berufsprofil, Gehaltsschema)
 - Bereitschaft/Urlaubsvertretung
 - Leitungsinformationssystem
 - Wartung/Inspektion/Reparaturen
 - Imagepflege/Berufsbild
- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 12.08.2019:
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich mit fachlicher Unterstützung des Landes Oberösterreich, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft und auf Basis der IST-Analyse von Dr. Lindtner und dem vorliegenden Positionspapier daran, ein strukturiertes Kooperations- bzw. Verbandsmodell im Bereich Siedlungswasserwirtschaft (Trinkwasser und Abwasser) mit einer Konkretisierung der in den Positionspapieren enthaltenen Empfehlungen zu den bearbeiteten Themenbereichen mit vorgesehenem Umsetzungsplan (zeitlich und organisatorisch) zu erarbeiten.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Amtsleiter Gerald Steiner:
St. Georgen am Walde betrifft in diesem Fall nur das Abwasser. St. Georgen am Walde, Pabneukirchen und Bad Kreuzen haben eine Wassergenossenschaft und sind somit beim Trinkwasser nicht miterfasst. Es kommt noch darauf an, welche Organisationsform für die zukünftige Zusammenarbeit gewählt wird und welche Gemeinden bei der Kooperation teilnehmen. Es ist nicht geplant, dass bestehendes Personal in den Verband übernommen wird.
- Markus Gruber:
Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ist der richtige Weg. Auch der Klärwärter ist diesbezüglich positiv eingestellt. Es gibt derzeit schon lose Zusammenarbeit. Bei den Kläranlagen wird mittel- oder langfristig auch die Digitalisierung eine große Rolle spielen.

Antragsteller: Umweltausschussobmann Markus Gruber

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich mit fachlicher Unterstützung des Landes Oberösterreich, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft und auf Basis der IST-Analyse von Dr. Lindtner und dem vorliegenden Positionspapier daran, ein strukturiertes Kooperations- bzw. Verbandsmodell im Bereich Siedlungswasserwirtschaft (Abwasser) mit einer Konkretisierung der in den Positionspapieren enthaltenen Empfehlungen zu den bearbeiteten Themenbereichen mit vorgesehenem Umsetzungsplan (zeitlich und organisatorisch) zu erarbeiten.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Regionales Abfallwirtschaftsprogramm des Bezirksabfallverbandes Perg

Berichterstatter: Umweltausschussobmann Markus Gruber

- E-Mail vom 28.12.2018 des Bezirksabfallverband Perg über die Anpassung 2018 des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms, das in der Verbandsversammlung am 14.03.2019 beschlossen werden soll. Bis zum 08.02.2019 wird der Gemeinde Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme dazu abzugeben.
- In der Umweltausschusssitzung am 23.01.2019 wurde der Entwurf der Anpassung 2018 des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms behandelt.
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde gab darauf mit Mail vom 04.02.2019 folgende Stellungnahme ab:
 - Die mobile Problemstoffsammlung soll so bleiben wie bisher.
 - Beim Abholintervall des Gelben Sack (6 Wochen) und der Altpapiertonne (8 Wochen) sind Bedenken vorhanden.
- Am 14.03.2019 wurde in der 65. Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Perg die weitere Umsetzung der haushaltsnahen Altpapier- und Leichtverpackungssammlung einstimmig beschlossen. Mit Ende des ersten Quartales 2019 liegen dem Bezirksabfallverband Perg nun die Gemeinderatsbeschlüsse jener Gemeinden vor, welche die Umstellung auf das Holsystem mittels Altpapiertonne und dem gelben Sack ab 01.01.2020 forcieren.
- Info-Veranstaltung am 06.05.2019 beim BAV-Perg:
 - Der gelbe Sack Sammlung ist in einzelnen Gemeinden des Bezirkes Perg bereits seit den 90iger Jahren verankert, wobei die Anzahl der an dieses Holsystem angeschlossenen Gemeinden kontinuierlich angewachsen ist. Im Jahr 2018 wurde der gelbe Sack in den Gemeinden Windhaag bei Perg sowie Arbing eingeführt. Seit 2019 gibt es auch in Mitterkirchen den gelben Sack.
 - Der Bezirksabfallverband Perg und die Gemeinden Mauthausen und Langenstein haben mit Beginn des Jahres 2016 die Altpapiersammlung auf ein Holsystem umgestellt. Die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen sind außergewöhnlich positiv. Im Sinne des Umweltschutzes, der Servicequalität für die Bürger und der Kosteneffizienz wurden nun mit 2018 die Gemeinden Grein, Naarn und Perg auf dieses System umgestellt. Seit 2019 nutzen auch die Gemeinden Luftenberg, St. Georgen an der Gusen, Ried in der Riedmark, Arbing und Mitterkirchen das neue System der Altpapiersammlung „ab Liegenschaft“.
 - Ziel des Bezirksabfallverbandes Perg ist eine möglichst flächendeckende Umstellung der Altpapiersammlung sowie der Leichtverpackungssammlung im Bezirk Perg. Diese Umstellung erfolgt jedoch auf absoluter Freiwilligkeit der Gemeinden. Bei Einführung der Altpapiersammlung „ab Liegenschaft“ sowie der gelben Sack-Sammlung stellt der Bezirksabfallverband Perg jedem Einfamilienhaushalt kostenlos eine 240 Liter Papiertonne bzw. eine ausreichende Anzahl an gelben Säcken zur Verfügung. Die Behälterentleerung beim Altpapier wird dann alle acht Wochen bzw. beim gelben Sack alle sechs Wochen ebenfalls kostenlos durchgeführt. Bei Mehrparteienhäuser erfolgt eine wöchentliche bzw. zweiwöchentliche Abholung von großvolumigen 1.100-Liter-Behältern ebenfalls ohne Mehrkosten.
 - Im Zuge einer eventuellen Einführung der Altpapier- sowie Leichtverpackungssammlung als Holsystem würden alle öffentlich aufgestellten Behälter für Papier und Kunststoff jedenfalls entfernt werden. Dies trägt wesentlich zu einer Verbesserung der Sauberkeit bei den Containerstandplätzen bei. Weitere wesentliche Vorteile der Holsammlung sind:
 - + komfortable Vorsammlung für die Bürgerinnen
 - + die Altpapier- und Leichtverpackungsmengen müssen nicht mehr „weggebracht“ werden
 - + keine überfüllten öffentlichen Standplätze mehr
 - + höhere Erfassungsquote von Altpapier und Kunststoffverpackungen
 - + weniger Altpapier und Verpackungen im Restabfall
 - Um mit Beginn 2020 die Umstellung durchzuführen können sind in den kommenden Monaten umfangreiche Vorarbeiten notwendig. Speziell bei den Mehrparteienhaushalten sowie den haushaltsähnlichen Gewerbebetrieben müssen die Gemeinde sowie der Bezirksabfallverband Perg Bewertungen durchführen, Sammelplätze festlegen und auch

die jeweilig zugehörigen Haushalte definieren. Da der Bezirksabfallverband Perg die Anschaffungskosten für alle Behälter übernimmt, hat die jeweilige Gemeinde die Kosten und Organisation der Erstverteilung der Behälter zu den Haushalten zu organisieren.

- Am 04. und 05.07.2019 wurde zusätzlich zur normalen Restabfallabholung eine Probetour für sämtliche Liegenschaften durchgeführt. Bauhofarbeiter Walter Temper hat diese Tour begleitet und Aufzeichnungen geführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass etliche Liegenschaften nur rückwärts angefahren werden können und bei ca. 20 Liegenschaften eine Hausabholung nicht möglich ist. Für die Restabfallabholung wird im Sommer mindestens 1,5 Tage und in den Wintermonaten volle 2 Tage benötigt (Voraussetzung ist, dass im Winter sämtliche Zufahrten und Umkehrplätze geräumt sind).

- Abfallbeseitigung 852

	RA 2018	VA 2019	NVA 2019
Ausgaben	€ 82.713,00	€ 80.200,00	€ 84.900,00
Einnahmen	€ 84.772,00	€ 84.700,00	€ 84.900,00
Ergebnis	+ € 2.059,00	+ € 4.500,00	€ 0,00

- Der Mehraufwand für die Restabfallabholung wird bei 8 zusätzlichen Abfahren mit ca. € 6.200,00 exkl. MWSt. pro Jahr angenommen. Eine Gebührenanpassung wird notwendig sein.
- Für die ca. 20 Liegenschaft die nicht angefahren werden können (Sonderbereich) muss eine Sonderlösung mit freiem Zugang (Chip, Schlüssel) gefunden werden.
- Im Zuge der gesamten Umstellung soll beim Restabfall auf Tonnen anstatt der Müllsäcke umgestellt werden, was eine enorme Arbeitserleichterung bedeuten würde. Die Tonne ist einmalig zu bezahlen um kostet ca. € 23,00 und könnte gemeinsam mit der Altpapiertonne ausgeliefert werden.
- Nach der Gemeinderatsitzung ist in der Gemeindezeitung und auf der Gemeindehomepage die Bevölkerung ausführlich zu informieren.
- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 12.08.2019:
Der Restabfall, Altpapier und Leichtstoffverpackungsabfall werden von allen Liegenschaften, wo eine Zufahrt möglich ist, gesammelt. Als Sammelbehälter für die Restabfallabholung ist eine Restmülltonne vorgesehen. Für Papier ist der Abholintervall 8 Wochen und für die Leichtstoffverpackungen 6 Wochen. Für Glas, Metall und Bioabfall wird gegenüber dem Bauhof ein zentraler Sammelplatz errichtet und die peripheren Sammelplätze werden aufgelassen. Bei jenen Liegenschaften wo eine Hausabholung nicht möglich ist, wird ein eigener Entsorgungsbereich eingerichtet. Sperrmüll, Altholz und die mobile Altstoffsammlung bleibt wie bisher. In der nächsten Gemeindezeitung wird eine detaillierte Information an die Gemeindeglieder ergehen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
Es war wichtig, alle Liegenschaften probeweise abzufahren. Wie gehen wir mit Situationen, wie zum Beispiel Schnee im Winter, um? Manche Häuser können bei starkem Schneefall vielleicht nicht angefahren werden. Werden Personen verständigt, wenn die Hausabholung des Mülls nicht erfolgen kann?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es wird und muss Lösungen für diese speziellen Situationen geben. Es wird noch die eine oder andere Anpassung geben und die zukünftigen Entwicklungen werden beobachtet werden. Das geplante Abholsystem wird für 95 % der Liegenschaftsbesitzer passen, und mit den restlichen Einzelfällen werden wir bei Bedarf sicher Kontakt aufnehmen. Es wird Individuallösungen geben.

- Martin Buchberger:
Um welche Häuser handelt es sich bei den Einzelfällen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Es handelt sich bei den wenigen Liegenschaften um Wochenendhäuser, zu denen keine befestigte, asphaltierte Straße führt. Dieser Häuser befinden sich jetzt schon im Sonderbereich. Dieser Sonderbereich wird in Zukunft angepasst. Das Ziel ist, jede Liegenschaft bestmöglich anzufahren.

Antragsteller: Umweltausschussobmann Markus Gruber

Antrag:

Umsetzung des Regionalen Abfallwirtschaftsprogramms des Bezirksabfallverbandes Perg ab 01.01.2020 mit folgenden Maßnahmen:

- Hausabholung des Restabfalles von allen Objekten im Gemeindegebiet, bei denen eine Zufahrt möglich ist (6-Wochen-Intervall)
- 90-Liter-Restabfalltonne ist als Sammelbehälter bei Hausabholung vorgesehen
- Hausabholung analog zur Restabfallsammlung für Altpapier (8-Wochen-Intervall) und Leichtverpackungen (6-Wochen-Intervall)
- Für Haushalte im Sonderbereich wird eine eigene Entsorgungsmöglichkeit beim Gemeindebauhof für Altpapier und Leichtverpackungen geschaffen und
- Schaffung eines zentralen Sammelplatzes beim Gemeindebauhof für Glas, Metallverpackungen und Bioabfall – die dezentralen Sammelplätze werden aufgelassen und die Gestattungsverträge gekündigt (Linden, Ebened, Haruckstein)
- Weiterführung der Sperrmüll-, Metall- und Altholzsammlung am Gemeindebauhoflagerplatz sowie der mobilen Altstoffsammlung
- Ausführliche Information in Gemeindezeitung und auf Gemeindehomepage

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Vermessungsurkunde Güterweg Ottenschlag

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Katasterschlussvermessungsurkunde GZ: 6623-5/17_V1 vom 07.06.2019
 - Güterweg Ottenschlag
 - KG 43006 Henndorf
 - Grundstücke EZ 356: 4126, 4127, 4133, 4193, 4194/1, 4194/2, 4200
 - Abfall: 1.197 m²
 - Zuwachs: 656 m²

- Katasterschlussvermessungsurkunde GZ: 6623-5/17_V1 vom 07.06.2019
 - Güterweg Ottenschlag
 - KG 43011 Linden
 - Grundstücke EZ 405: 3918, 4052, 4053
 - Grundstücke EZ 460: 149/3
 - Abfall: 132 m²
 - Zuwachs: 133 m²

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 29.08.2019:
Vermessungsurkunde GZ: 6623-5/17_V1 betreffend Katasterschlussvermessung Güterweg Ottenschlag

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Vermessungsurkunde GZ: 6623-5/17_V1 betreffend Katasterschlussvermessung Güterweg Ottenschlag

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

10. Vermessungsurkunde L1434 Pabneukirchener Straße – Baulos Hagenmühle

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2018
Grundabtretung aus dem öffentlichen Gut, EZ 395, KG 43015 St. Georgen am Walde im Ausmaß von ca. 83 m² für den Ausbau der L 1434 Pabneukirchener Straße, Baulos Hagenmühle
- Katasterschlussvermessungsurkunde GZ: 1434-14c/19 vom 24.06.2019
 - L1434 Pabneukirchener Straße, KM 1,400 – KM 2,400, Baulos Hagenmühle
 - KG 43015 St. Georgen am Walde
 - EZ 395
 - Grundstücke: 2172/7 (neu), 4003/1, 4008, 4012, 4013, 4035/1
 - Abfall: 108 m²
 - Zuwachs: 100 m²
- Grundabtretungsprotokoll von Josef Palmethofer, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 43, betreffend Zufahrt Unter St. Georgen 42:
82 m² von Grundstück 2172/5 => neues Grundstück 2172/7
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 29.08.2019:
Vermessungsurkunde GZ: 1434-14c/19 betreffend Katasterschlussvermessung L1434 Pabneukirchener Straße, KM 1,400 – KM 2,400, Baulos Hagenmühle

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Vermessungsurkunde GZ: 1434-14c/19 betreffend Katasterschlussvermessung L1434 Pabneukirchener Straße, KM 1,400 – KM 2,400, Baulos Hagenmühle

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanal-, Strom-, und Telekomleitung mit Johannes Bauer, Haruckstein 35

- Mag. Thomas Hundegger verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2019/Ho/StG

Gestattungsvertrag Sondernutzung Güterweg Graben II bei km 0,310 re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine **Privatperson**:*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Kanal-, Strom- und Telekommunikationsleitung und will zu diesem Zweck eine **Rohrleitung im Güterweg Graben II** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.*

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des **Grundstücks Nr. 3997/5, KG 43011 Linden***

2. Zustimmung

2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung einer Kanal-, Strom- und Telekomunikationsleitung im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen

Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

St. Georgen am Walde, am 06.09.2019

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

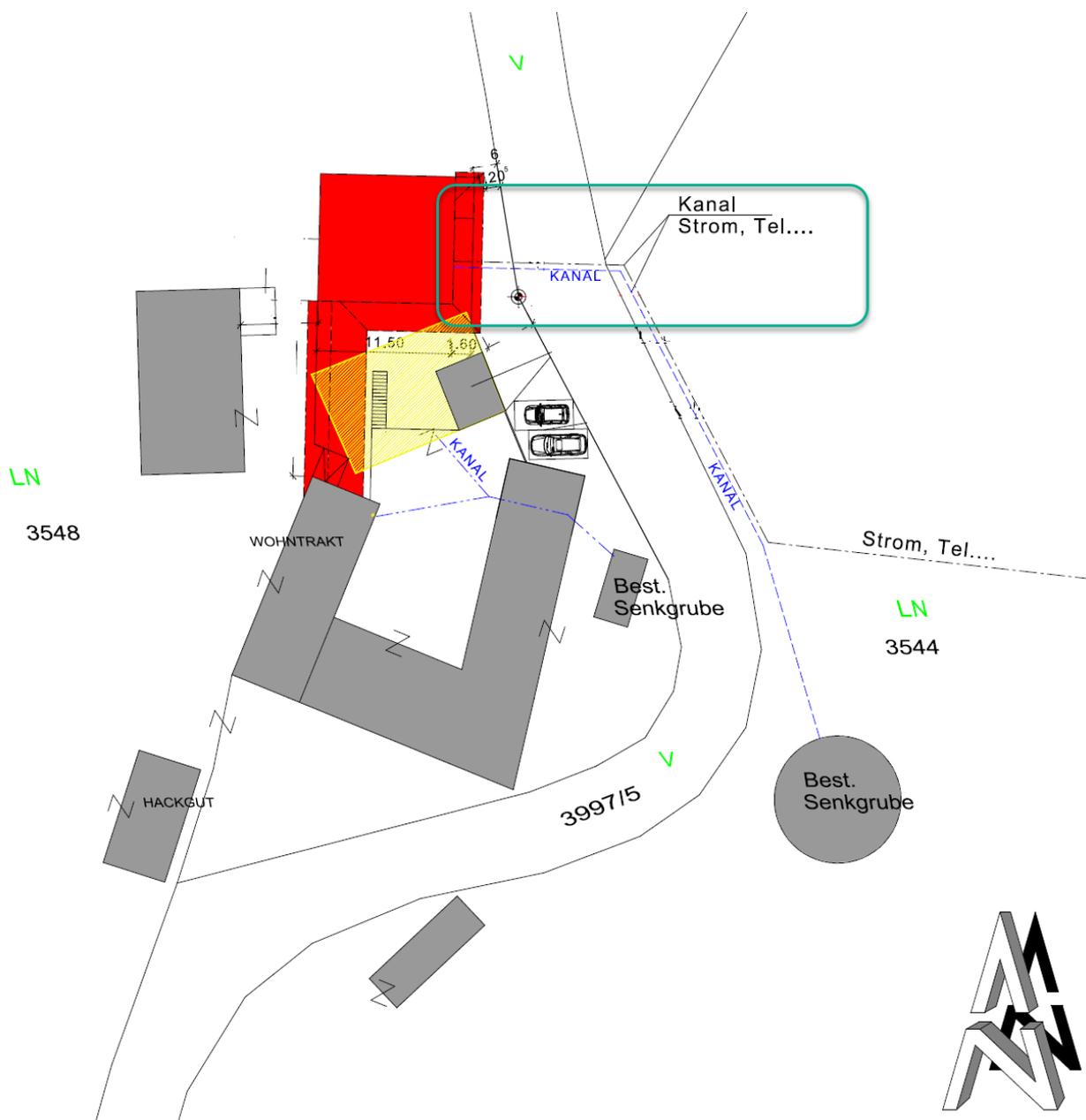
St. Georgen am Walde, am

Nutzungsberechtigter:

Anlage 1 Planliche Darstellung

Anlage 2 Technische Bestimmungen

Anlage 1: Planliche Darstellung



Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2019/Ho/StG vom 06.09.2019

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
 - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":

Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.

b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:

- **im Bereich der Fahrbahnen:**

Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.

Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.

- **für Gehsteige/Gehwege:**

auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$

auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.

- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.

- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.

- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.

- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**

- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton

ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen

ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz

RVS 11.01.11 Baustellentafeln

RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten

RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten

RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele

RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahnen:
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
 - 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 29.08.2019:
Gestattungsvertrag mit Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35, für Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanal-, Strom-, und Telekommunikationsleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Johannes Bauer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 35, für Sondernutzung von Güterweg Graben II für Kanal-, Strom-, und Telekommunikationsleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Straßen für Strom- und Lichtwellenleiter-Datenleitungen mit Ebner Strom GmbH, 4280 Königswiesen, Klammleiten 1

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2019/Ho/StG

Gestattungsvertrag Sondernutzung

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Ebner Strom GmbH., 4280 Königswiesen, Klammleiten 1, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist ein Elektrizitätsunternehmen.*
- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die **Errichtung/Erweiterung des Stromnetzes und Lichtwellenleiter-Datenleitungsnetzes** und will zu diesem Zweck eine **Kabelleitung in den Güterwegen, Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde** verlegen. Der aktuelle Stand an Leitungstrassen ist in der beiliegenden Leitungsinformationsdatei „St_GeorgenWTrassen20190801.dgw“ (Anlage 1) enthalten.
*Es handelt sich um Verkehrsflächen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsflächen werden im Folgenden als "Straße" bezeichnet.**
- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Kabelleitung für die Errichtung/Erweiterung des Stromnetzes und Lichtwellenleiter-Datenleitungsnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*
- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt **auch für zukünftige Erweiterungen**. Jede Änderung bedarf der Vorlage eines Projektplans und einer neuerlichen Vorschreibung der Technischen Bestimmungen durch die Straßenverwaltung (Bürgermeister).*
- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den je Baustelle definierten technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*
- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 je Baustelle bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.9. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.10. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.11. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.12. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.13. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,

b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung

diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung (je Baustelle)
Anlage 2 Technische Bestimmungen (je Baustelle)

St. Georgen am Walde, am 06.09.2019

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Königswiesen am Walde, am

Nutzungsberechtigter:

.....

Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2019/Ho/StG vom 06.09.2019
(diese sind je Baustelle anzupassen!)

Verlegung einer Kabelleitung

1. Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Kabelleitung ist mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. Verlegetiefe (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Kabelleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Kabelleitung **mindestens 80 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 80 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn/Längsführung hat wenn möglich **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
7. Die Kabelleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.

8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.

13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen in wiederverfüllten Leitungsgräben:**

Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) ist mittels **Lastplattenversuche** nachzuweisen, wobei folgende Mindestanforderungen zu erfüllen sind:

- **im Bereich der Fahrbahnen:**

Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.

Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.

- **für Gehsteige/Gehwege:**

auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$

auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Leitungsgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung
- Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
 - ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
 - ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
 - ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
 - RVS 11.01.11 Baustellentafeln
 - RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
 - RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten
 - RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut
 - RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
 - RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
- Fahrbahn:**
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab.Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
 - 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der (Trag-)Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.

21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 29.08.2019:
Gestattungsvertrag mit Ebner Strom GmbH., 4280 Königswiesen, Klammleiten 1, für Sondernutzung von Straßen für Strom- und Lichtwellenleiter-Datenleitungen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Ebner Strom GmbH., 4280 Königswiesen, Klammleiten 1, für Sondernutzung von Straßen für Strom- und Lichtwellenleiter-Datenleitungen

Abstimmung:

Art: Handerheben

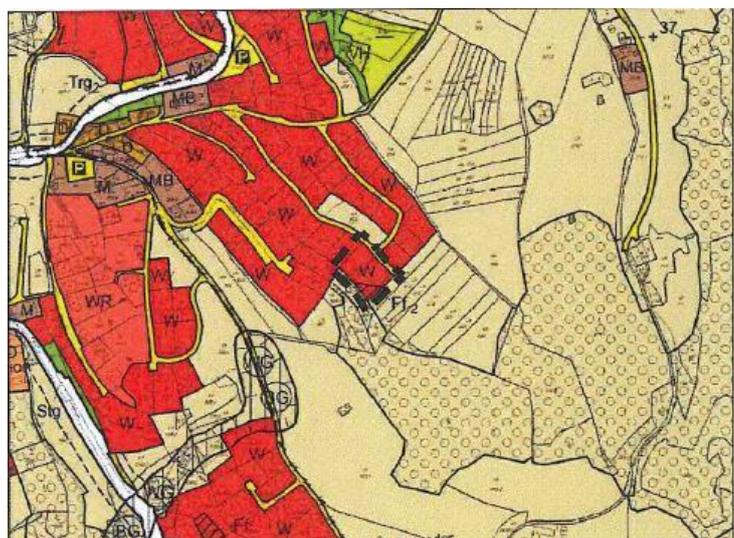
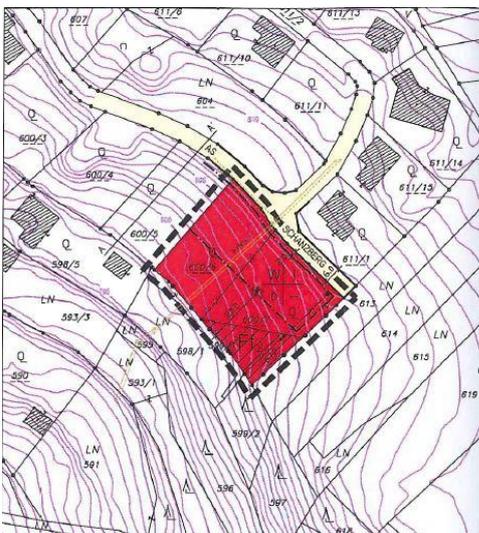
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

13. Bebauungsplan Nr. 10 Schanzberg – Änderung Nr. 2 (Katharina Paireder und Ralph Kalteis, Schanzweg 14)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2019
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, Schanzberg betreffend die Vereinigung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde, zur Errichtung eines Einfamilienhauses laut Antragsteller Katharina Paireder und Ralph Kalteis, Schanzweg 14, St. Georgen am Walde
- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idGF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-16-2019/Ho/Ge vom 16.07.2019 betreffend Bebauungsplan Nr. 10 „Schanzberg“ – Änderung Nr. 2.
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2019-353744/2-Gr vom 24.07.2019:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zur o. a. Bebauungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form – Zusammenlegung von zwei Grundstücken – überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.
Raumordnungsfachlich ist schlussendlich die fachliche Beurteilung des Ortsplaners hinsichtlich der Bebaubarkeit der Planungsfläche ausschlaggebend, womit aus ho. Sicht die Entscheidung zur Zusammenlegung unter der Berücksichtigung des Grundsatzes einer flächensparenden Grundinanspruchnahme und der möglichen negativen finanziellen Auswirkungen im Zuge der abschließenden Interessensabwägung der Planungsbehörde zu treffen ist.
Daraus resultieren ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.
Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 29.08.2019:
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg betreffend die Vereinigung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 12, KG 43015 St. Georgen am Walde (Katharina Paireder und Ralph Kalteis, Schanzweg 14)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg betreffend die Vereinigung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 12, KG 43015 St. Georgen am Walde (Katharina Paireder und Ralph Kalteis, Schanzweg 14)

Abstimmung:

Art: Handerheben

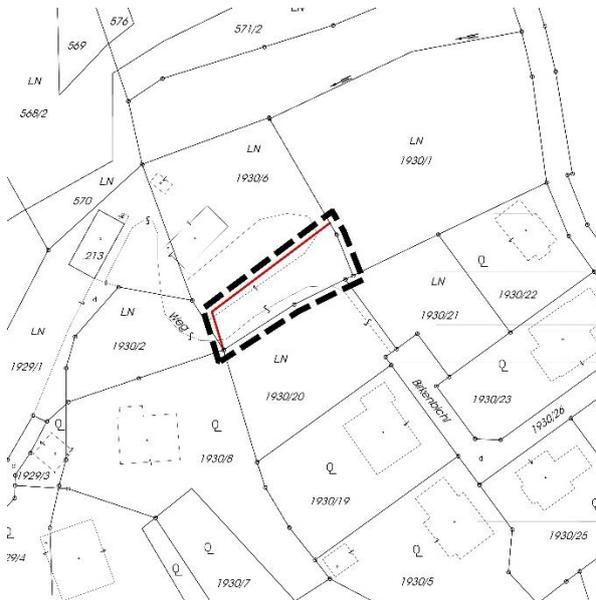
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.51 betreffend Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1930/6, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung von zwei Bauplätzen (Christoph Anibas, Birkenbichl 9)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2019
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.51 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1930/6, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung von zwei Bauplätzen (Christoph Anibas, Birkenbichl 9)
- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-51-2019/Ho/Ge vom 16.07.2019 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 51
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2019-353758/6-Gr vom 29.08.2019:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Seitens der Örtlichen Raumordnung werden gegen die geplante Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1930/6, KG St. Georgen am Walde, von „Grünland –LAFOWI“ in „Bauland –Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 429 m² zur Schaffung einer zusätzlichen Bauparzelle in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen keine Einwände erhoben, wenn
 - *vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird und*
 - *wenn die Umsetzung der festgelegten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert und entsprechend nachgewiesen wird.**Ein Widerspruch zu den Festlegungen des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme nicht festgestellt.*
Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc
- Schriftliche Bestätigung für Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland durch die Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde wird eingeholt.
- Baulandsicherungsvertrag mit Grundeigentümer der Grundstücke 1930/6 und 1930/20, KG 43015 KG St. Georgen am Walde, Johannes Leitner, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 4, wird abgeschlossen.



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 29.08.2019:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.51 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1930/6, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung von zwei Bauplätzen (Christoph Anibas, Birkenbichl 9)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.51 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1930/6, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung von zwei Bauplätzen (Christoph Anibas, Birkenbichl 9)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.52 betreffend Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 582/8, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes (Matthias Windhager, Markt 20)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Matthias Windhager, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, vom 04.06.2019:
Im Bereich des Grundstückes Nr. 582/8, KG 43015 St. Georgen am Walde – Neues Grundstück laut Beilage
Beantragte Widmung, Begründung:
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes

- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 05.07.2019:**

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Beantragt wird die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 582/8, KG St. Georgen am Walde, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet (W). Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit der Absicht der Schaffung einer Bauparzelle zur Errichtung eines Einfamilienhauses.

1.2 Situation:

Das betreffende Änderungsgebiet liegt im Zentrum des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Die Grundstücksfläche 585/8 ist Flächenwidmungsplan Nr. 3 zur Gänze als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – ausgewiesen. Das Grundstück wird von Osten her verkehrstechnisch aufgeschlossen und grenzt südlich und westlich an gewidmetes und größtenteils bebautes Bauland – Wohngebiet. Das Richtung Osten hin mit einem Gefälle von rd. 20% abfallend Hanggrundstück soll in einem Teilbereich zur Errichtung eines Einfamilienhauses als Bauland gewidmet werden. Für die Fläche innerhalb der Ringstraße „Riedl“, welche sich aus 7 Einzelparzellen zusammensetzt, liegt der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 13 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde auf. Die darin dargestellten Festlegungen erfassen auch die noch nicht als Bauland ausgewiesenen Grundstücke. Durch die Umwidmung erfolgt eine weitere Baulandverdichtung Richtung Ortskern.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

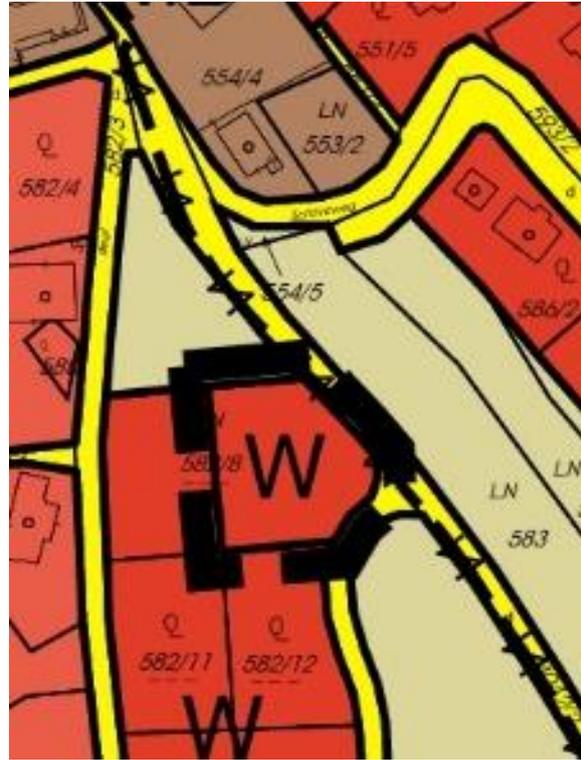
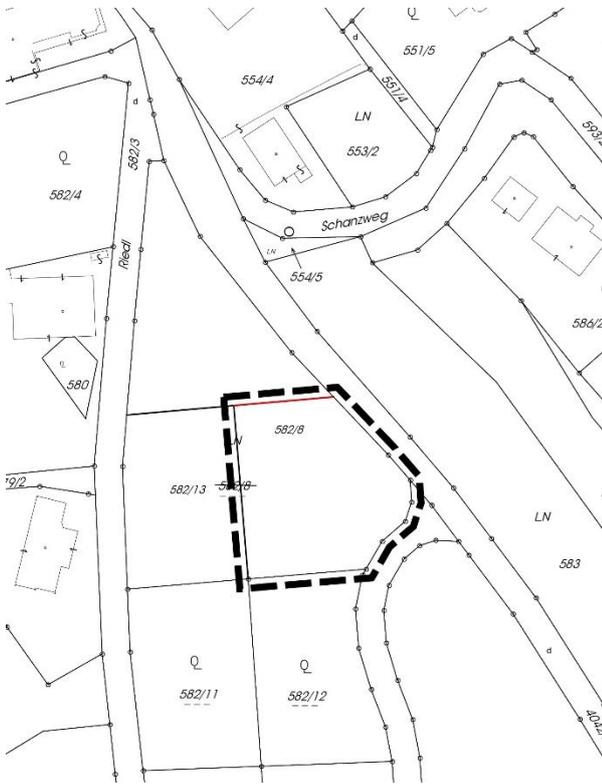
Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Änderungsbereich eine Baulandentwicklung in Form eines in Richtung Norden ausgerichteten Entwicklungspfeiles vor. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 entspricht somit den Intentionen des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Aus der Sicht der Ortsplanung besteht gegenüber der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 kein Einwand. Die Umwidmung stellt einen weiteren Lückenschluss im dichten bebauten Ortszentrum dar. Der zum überwiegenden Teil aus Einfamilienhäusern bestehende Zentrumsbereich wird somit noch weiter baulich verdichtet. Die Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Marktgemeinde ist gegeben. Aufgrund der Zentrumsnahen Lage ist der Anschluss an das bestehende technische Infrastrukturnetz zur Gänze gegeben, wodurch der Umwidmung einer rd. 1.151 m² großen Teilfläche der Parzelle 582/2 in Bauland – Wohngebiet (W) zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer



- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.52 entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3, daher ist ein Grundsatzbeschluss für die Einleitung eines Verfahrens nicht notwendig.
- Verständigung gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn, AZ: 031-2-52-2019/Ho/Ge vom 16.07.2019 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 52
- Baulandsicherungsvertrag:

Vereinbarung

geschlossen zwischen **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** einerseits, im Nachfolgenden kurz *Marktgemeinde* genannt, und Herrn **Windhager Matthias**, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, andererseits, im Nachfolgenden kurz *Grundeigentümer* genannt, wie folgt:

Erstens: Der Grundeigentümer ist alleiniger grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde.

Zweitens: Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt, die Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde, welche in der dieser Vereinbarung beigelegten Lageskizze eingezeichnet sind, in Bauland (§ 22 Oö. ROG 1994) umzuwidmen. Festgestellt wird, dass gemäß § 34 Oö. ROG 1994 die Genehmigung der Ober-österreichischen Landesregierung notwendig ist.

Drittens: Der Grundeigentümer erklärt, jene Teilfläche des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde, welche in der vorgenannten Lageskizze ein-gezeichnet ist, entsprechend dieser Skizze parzellieren zu wollen und das sich so ergebende Grundstück für die Errichtung von Wohnhäusern an kaufwillige Interessenten zu veräußern.

Er verpflichtet sich, dieses Grundstück um einen Kaufpreis von höchstens € 25,00 pro Quadratmeter zu verkaufen. Mit diesem Kaufpreis sind die Vermessungskosten abgedeckt. Weiters ist darin der Ersatz für die von den Grundeigentümern an das öffentliche Gut abzutretenden Grundflächen (§16 O.ö. BauO 1994) enthalten. Nicht enthalten sind der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen (§ 19 O.ö. BauO 1994) sowie die Kosten der Herstellung der notwendigen Strom-, Wasser- und Kanalanschlüsse und die entsprechenden Anschlussgebühren.

Um alle Beteiligten vor der Geldwertänderung zu schützen wird vereinbart, den vorvereinbarten Kaufpreis der jeweiligen Kaufkraft der Österreichischen Währung aufgrund des Indexes der Verbraucherpreise zweitausendundfünfzehn (2015) oder eines etwa an dessen Stelle tretenden Indexes derart anzugleichen, daß sich die Höhe des zu zahlenden Quadratmeterpreises ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem am Tag des rechtskräftigen Inkrafttretens des zu erstellenden Flächenwidmungsplanes.

Viertens: Der Grundeigentümer stellt der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hiemit das Anbot, ihr jenes (gemäß Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung) neugeschaffene Baugrundstück, welches er nicht binnen 5 Jahren ab rechtskräftigem Inkrafttreten des derzeit zu erstellenden Flächenwidmungsplanes an künftige Bauwerber veräußert hat, zu verkaufen, und zwar um einen Kaufpreis, welcher unter Zugrundlegung des im Punkt „Drittens“ dieser Vereinbarung festgestellten Höchstbetrages pro Quadratmeter (zuzüglich der vereinbarten Wertsicherung) zu berechnen ist. Von dem sich so ergebenden Betrag werden 10 % in Abschlag gebracht.

Zur Annahme dieses Angebotes räumt der Grundeigentümer der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vorvereinbarten fünfjährigen Frist, ein.

Wenn die entsprechende, schriftlich abzugebende Annahmeerklärung nicht spätestens am letzten Tag der vorvereinbarten Frist zur Post gegeben oder beim Grundeigentümern eingelangt ist, gilt dieses Anbot als erloschen.

Fünftens: Der Grundeigentümer verpflichtet sich, auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu erwerbende Grundstück völlig lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Er verpflichtet sich weiters, über Verlangen der Gemeinde alle zur Übertragung des Eigentumsrechtes notwendigen Urkunden (auch einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung) in der notwendigen Form zu unterfertigen.

Sechstens: Der Grundeigentümer sind davon in Kenntnis, dass nach Ablauf der vorvereinbarten fünfjährigen Frist eine Rückwidmung des nicht veräußerten Grundstückes in Grünland erfolgen kann.

Siebtens: Sämtliche, mit der Annahme des vorstehenden Angebotes im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren – soweit sich nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind – werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

St. Georgen am Walde, am 21.06.2019

Unterschrift Marktgemeinde

Unterschrift Grundeigentümer

Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Matthias Windhager

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 29.08.2019:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.52 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 582/8, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes (Matthias Windhager, Markt 20)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl:
Vor ca. zwei Jahren wurde schon darüber diskutiert, dass bei den Flächenwidmungsplanänderungsverfahren durch die Familie Windhager im Siedlungsbereich Riedl keine einzelnen Bauparzellen umgewidmet werden sollen. Es bleiben noch Restparzellen übrig. Das Siedlungsgebiet ist vollständig mit Gemeindestraße und der Kanal aufgeschlossen und ist im Entwicklungskonzept als Bauland vorgesehen. Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entgehen durch Widmung einzelner Bauparzellen die Einnahmen aus AufschlieÙungsbeiträge und die Bereitstellungsgebühren, die anfallen, wenn der Grundbesitzer nicht verkauft. Ich bin dafür, dass bei der nächsten Umwidmung in diesem Bereich nachweislich im Vorhinein Kontakt vom Bürgermeister zum Antragsteller aufgenommen wird. Somit weiß der Grundbesitzer im Vorhinein über die Fakten Bescheid.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
In Zukunft werden wir keine Widmung von einzelnen Parzellen mehr zulassen, wo die komplette AufschlieÙung von Straße und Kanal usw. gegeben ist. Die bisherigen Entscheidungen sind Lasten aus der Vergangenheit aus denen wir nun lernen.
- Josef Buchberger:
Ich bin der Meinung von Alexander Sengstbratl, da die Gemeinde die gesamte Infrastruktur vorfinanziert hat.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Der Grundsatzbeschluss wurde beim letzten Mal gefasst. Nun, da vom Land die positive Stellungnahme aufliegt, können wir nicht einen anderen Beschluss fassen. Das stellt den Gemeinderat unglaublich dar.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Ein Grundsatzbeschluss wurde nicht gefasst, sondern in der besagten Gemeinderatssitzung unter dem Punkt „Allfälliges“ besprochen. Nachdem diese Flächenwidmung durch das örtliche Entwicklungskonzept erfasst ist, ist es ein einstufiges Verfahren, deshalb war kein Einleitungsbeschluss notwendig.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.52 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 582/8, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes (Matthias Windhager, Markt 20)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Bruno Wiesinger, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 75/1, vom 26.07.2019: *Im Bereich des Grundstückes Nr. 243, KG 43011 Linden – Planungsraum laut Beilage Beantragte Widmung, Begründung: teilweise Auflösung der Schutzzone Bm (bauliche Maßnahme) da nicht mehr erforderlich*

- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 14.08.2019:**

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Beantragt wird die Teilauflösung der Schutzzone im Bauland Bm (Bauliche Maßnahmen) in einem Teilbereich der Parzelle 243, KG Linden. Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 damit, dass in dem festgelegten Schutzzonenbereich (Bm), in welchem sich bereits bauliche Anlagen befinden, die Errichtung von Gebäuden (Hauptgebäude) ermöglicht werden soll.

1.2 Situation:

Das betreffende Änderungsgebiet liegt rd. 1,8 km nördlich des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Die Parzelle 243 der Katastralgemeinde Linden ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 zur Gänze als Bauland – Betriebsbaugebiet (B) ausgewiesen. Entlang der angrenzenden Wegparzelle 244 ist darüber hinaus ein Teilbereich mit einer Schutzzone im Bauland (Bm) überlagert, um einen entsprechenden Schutzabstand zur westlich heranreichenden Waldfläche zu schaffen. Die Schutzmaßnahme wird dabei wie folgt umschrieben:

Bm - *In den als Bm ausgewiesenen Bereichen ist die Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen, Gartenhäuser, Holzlagen, Bienenhütten etc.) ist gestattet.*

Die ausgewiesene Betriebsbaugebietsfläche auf dem Grundstück 243 bildet zugleich das Firmenareal der Fa. Wiesinger KG, welche auf den Gütertransport, Baggerungen sowie auf Erdbewegungsarbeiten spezialisiert ist. Das Grundstück dient zum überwiegenden Teil als Lagerplatz sowie als Standort des Firmengebäudes samt Einstellgebäude. Nach Errichtung des Hauptgebäudes entlang der B119a – Greiner Straße - vor rd. 10 Jahren erfolgten im direkten westlichen Anschluss die Errichtung einiger Zubauten, welche jedoch ohne behördlicher Genehmigung durchgeführt wurden und zudem teilweise in den ausgewiesenen Schutzzonenbereich, welcher die Errichtung von Hauptgebäuden ausschließt, reichen. Aufgrund dessen wird vonseiten der Gemeinde ein behördlicher Auftrag zur Entfernung der bestehenden Anlagen im Bereich der Schutzzone Bm an den Grundstücksbesitzer (Antragsteller) ergehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 im Jahr 2000 wiesen die westlich angrenzenden Waldparzellen 245, 237, 238 und 230 noch einen dichten und hohen Baumbestand auf, welcher auch Grund für die Ausweisung eines Schutzzonenstreifens mit einer Breite von rd. 8 m war. In den darauffolgenden Jahren erfolgte eine Rodung bzw. eine Wiederaufforstung dieser Grundstücke. Im nordöstlichen Teilbereich der Parzelle 238 blieb jedoch eine Teilfläche als Lagerplatz zur Holzlagerung frei. Für die nicht wieder aufgeforstete Teilfläche, mit einem Flächenausmaß von rd. 542 m², liegt eine entsprechende Bewilligung der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 07. März 2019 (BHPEForst-2019-51257/3-ET) vor, welche eine dauernde Rodung gemäß Forstgesetz und die Nutzung als (nicht forstlicher) Lagerplatz genehmigt.

Aufgrund des Abrückens (behördlich genehmigt) des aktuell bestehenden Waldrandes vom angrenzenden Betriebsbaugebiet besteht nun die Möglichkeit, die ausgewiesene Schutzzone für einen Teilbereich der Parzelle 243 aufzuheben, um durch den Antragsteller die Herbeiführung einer nachträglichen Bewilligung der konsenslos errichteten Gebäudeteile erwirken zu können.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Änderungsbereich entsprechend dem Flächenwidmungsplan eine Baulandfunktion (BF) vor. Ein Widerspruch zu den festgelegten Örtlichen Entwicklungszielen kann nicht festgestellt werden.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

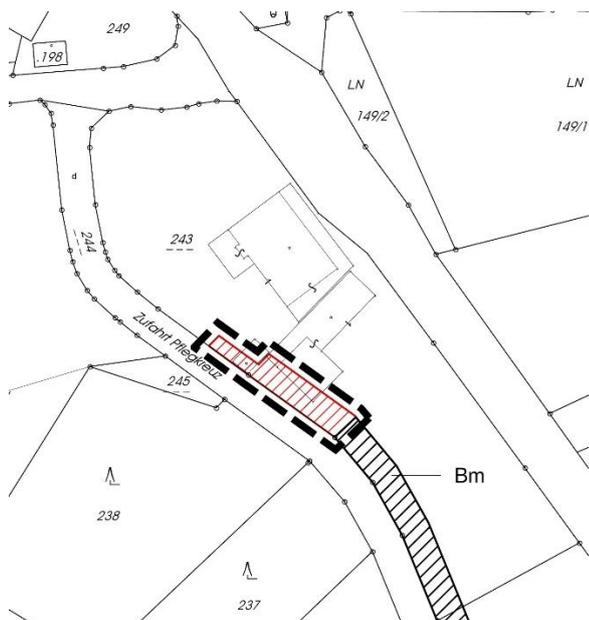
Angesichts der aktuellen Gegebenheit besteht durch die Errichtung von Zubauten zum bestehenden Firmengebäude der Wiesinger KG auf der Parzelle 243, welche zum Teil in den ausgewiesenen Schutzzonenbereich reichen, ein eindeutiger Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und aufgrund dessen nun ein entsprechender baubehördlicher Entfernungsauftrag durch die Gemeinde erfolgt.

Abgesehen von der bisher durchgeführten Bautätigkeit kann aus der Sicht der Ortsplanung der Antrag auf Teilaufhebung der Schutzzone aufgrund der sich geänderten Situation nachvollzogen werden. Durch die Nichtwiederaufforstung der angrenzenden Teilfläche der Waldparzellen 238 und 245, welche nun als Lagerplatz dient, ist für den Bereich der errichteten konsenslosen Anbauten am Firmengebäude von keiner Gefährdung durch umstürzende Bäume auszugehen.

Somit besteht aus der Sicht der Ortsplanung gegenüber der Teilaufhebung der Schutzzone Bm im Bereich der Parzelle 243, KG Linden, grundsätzlich kein Einwand. Bei Einhaltung der durch die Baubehörde per Bescheid ergangenen Vorgaben kann die Reduktion der Schutz und Pufferzone im Bauland in einem Ausmaß von rd. 162,8 m² und in der dargestellten Form zur Kenntnis genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 29.08.2019: Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)

Abstimmung:

Art: Handerheben

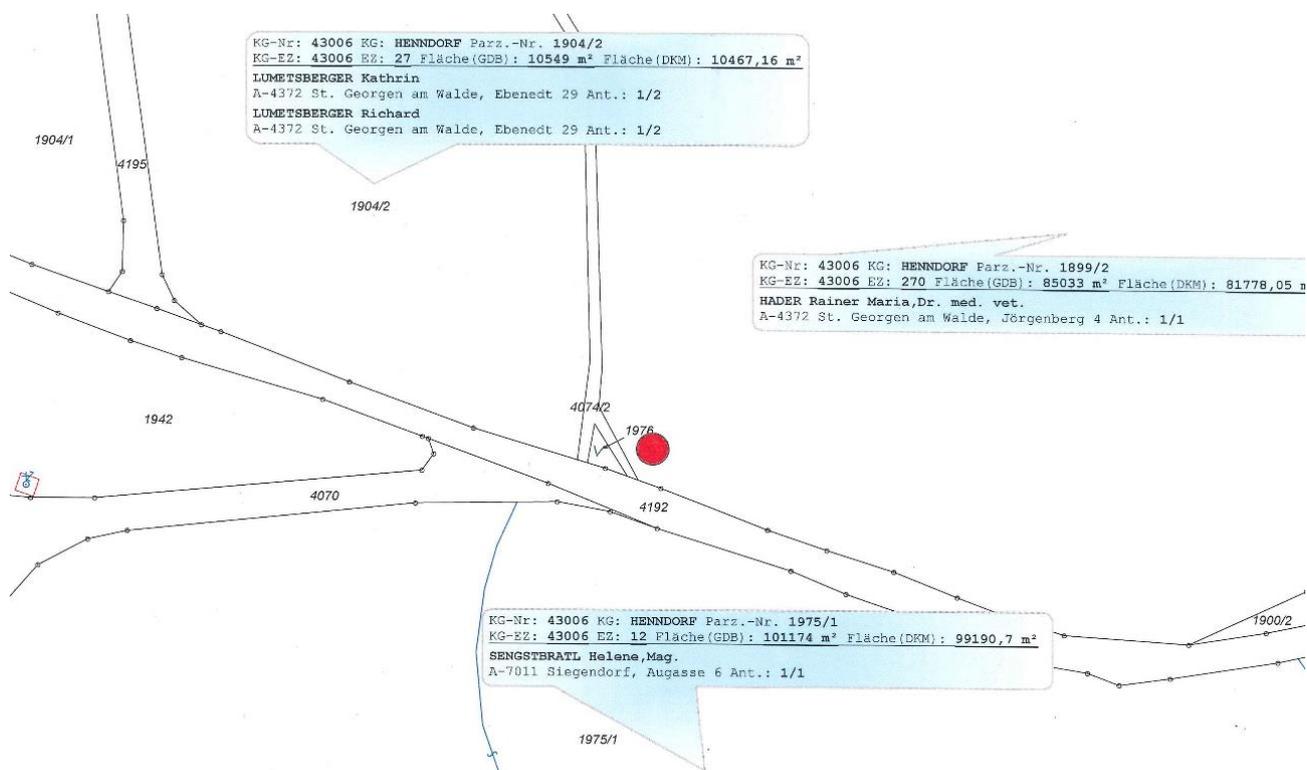
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

17. Gestattungsvertrag für Löschwasserbehälter Ebenedt – Zufahrt Nösterer

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 13.06.2019:
Vertagung dieses Tagesordnungspunktes bis ein Standort gefunden wird.
- E-Mail an Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde vom 09.08.2019 betreffend Löschwasserbehälter Ebenedt – Zufahrt Nösterer:
*Hallo Peter!
Hallo Robert!
Der Bau des letzten Löschwasserbehälter Ebenedt – Zufahrt Nösterer steht noch aus, weil noch kein geeigneter Standort bekannt gegeben wurde.
Der Finanzierungsplan für den Löschwasserbehälterbau in Höhe von € 163.000,00 wurde vom Gemeinderat am 14.12.2018 beschlossen und sieht eine Abwicklung in den Jahren 2018 und 2019 vor.
Der Auftrag an die Firma Wolf Systembau für den Bau von 5 Löschwasserbehältern wurde vom Gemeinderat ebenfalls am 14.12.2018 beschlossen. Die Auftragssumme ist an den Baukostenindex gebunden.
Die bauliche und finanzielle Abwicklung ist unbedingt im Finanzjahr 2019 notwendig, da die Finanzierung im Rahmen des Kommunalen-Investitionsprogramms des Bundes abgewickelt wird und die Abrechnung noch heuer erfolgen muss.
In Absprache mit Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger wird daher die Freiwillige Feuerwehr letztmalig um Bekanntgabe eines geeigneten Standortes bis 26.08.2019 ersucht, damit der Gestattungsvertrag mit den Grundeigentümern beschlossen werden kann und der Löschwasserbehälter plangemäß im Herbst 2019 errichtet wird.
Eine Verzögerung verteuert nur das Projekt und außerdem ist es für die Sicherheit der Gemeindebevölkerung wichtig, dass die Löschwasserbehälter so bald wie möglich zur Verfügung stehen.
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner*



Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

- **Dr. Rainer Maria Hader, 4372 St. Georgen am Walde, Jörgenberg 4** - im Folgenden kurz Dienstbarkeitsgeber genannt – einerseits
- und der **Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9** - im Folgenden kurz Gemeinde genannt - als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits, wie folgt:
 1. Grundbücherlicher Eigentümer des dienenden Grundstücks: 1899/2, KG 43006 Henndorf
 2. Der Dienstbarkeitsgeber räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz des dienenden Grundstücks der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze M 1 : 1000 vom 04.09.2019 folgende Dienstbarkeit ein:
 - a) auf dem Grundstück eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, das dienende Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf dem Grundstück auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
 - b) Die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr, vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahr zeugen zu fahren.
 - c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das erforderliche Wasser auf den Grundstücken und zwar Quellwasser, Drainagewässer, Dachwässer usw. zu sammeln, zu entnehmen und über die Grundstücke abzuleiten, sowie die hiezu erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.
 3. Die unter Punkt 2. dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf immerwährende Zeiten eingeräumt.
 4. Für gebührenrechtliche Zwecke werden die eingeräumten Dienstbarkeiten nach den Vertragspunkten 2. und 3. mit € 0,00 einverständlich bewertet.
 5. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2, Z. 9, der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 und nach § 5, Abs. 1, lit. 3, des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat.
Gemäß § 2, Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.
 6. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
 7. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner nur eine einfache Durchschrift, über ihr Verlangen und auf ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.
 8. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.09.2019 genehmigt.

Dienstbarkeitsgeber:

Dr. Rainer Maria Hader

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Löschwasseraktion
des
Landes-Feuerwehrverbandes Oberösterreich**

Der Grundeigentümer **Dr. Rainer Maria Hader**
wohnhaft in **4372 St. Georgen am Walde, Jörgenberg 4**
Gemeinde **St. Georgen am Walde**

erklärt sich hiermit bereit, auf dem ihm gehörigen **Grundstück, Parz. Nr. 1899/2, Einlagezahl 270, KG. 43006 Henndorf, Gerichtsbezirk Perg**, eine öffentliche Löschwasserstelle errichten zu lassen. Er erklärt weiters, für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des obengenannten Grundstückes, unentgeltlich und dauernd die Benützung der zu errichtenden Löschwasserstelle im Sinne des § 5, Abs. 1 lit. 3 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994, und §§ 16 f Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015, zu dulden und darüber einen Dienstbarkeitsvertrag mit der **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** abzuschließen.

Die **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, vertreten durch **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger**, bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben und erklärt, die zu errichtende Löschwasserstelle am Tage der Abnahme durch das Oö. Landes-Feuerwehrkommando in ihre Obhut zu übernehmen.

Die Errichtung des obengenannten Dienstbarkeitsvertrages hat spätestens bis zum Tage der Abnahme der Löschwasserstelle zu erfolgen. Eine Zweitschrift des Dienstbarkeitsvertrages ist dem Subventionsakt beizufügen.

Die Gemeinde nimmt weiter zur Kenntnis, dass die aus öffentlichen Mitteln bezuschusste Löschwasserstelle entsprechend den Bestimmungen des § 5, Abs. 1, lit. 3 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994, jährlich mindestens einmal gründlich gereinigt werden muss und auch alle sonstigen Maßnahmen, insbesondere die Einwinterung, zu treffen sind, damit die Löschwasserstelle jederzeit einsatzbereit ist (gilt nur für offene Löschwasseranlagen).

St. Georgen am Walde, 06.09.2019

Grundeigentümer:
Dr. Rainer Maria Hader

Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gestattungsvertrag für Löschwasserbehälter Ebened–Zufahrt Nösterer auf Grundstück Nr. 1899/2, KG 43006 Henndorf, mit Dr. Rainer Maria Hader, 4372 St. Georgen am Walde, Jörgenberg 4

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

18. Allfälliges

18.1. Rechnungsabschlussprüfung 2018 durch Bezirkshauptmannschaft Perg

- Schreiben von der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-238000/16Mu vom 26.06.2019 betreffend Rechnungsabschluss 2018:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der nachstehende Bericht der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 gliedert sich in ein dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringendes Ergebnis und in einen Anhang, in welchem Feststellungen formeller Art und zur Ordnungsprüfung getroffen werden.

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (im Folgenden als Gemeinde bezeichnet) am 15. März 2019 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018, der

a) ordentliche Einnahmen und Ausgaben von je 3.879.981,13 Euro (ausgeglichene Gebarung) und

b) außerordentliche Einnahmen und Ausgaben von 1.834.792,44 Euro (ausgeglichene Gebarung) vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990 idGF, einer Überprüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Entsprechung der hierfür geltenden Vorschriften überprüft.

Das vorliegende Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Ordentlicher Haushalt

1. Wirtschaftliche Situation

- 1.1. Der ordentliche Haushalt 2018 schließt mit Einnahmen und Ausgaben von je 3.879.981,13 Euro mit einer ausgeglichenen Gebarung ab (Einnahmerückstände: 58.495,55 Euro und Ausgabenreste: 66.232,70 Euro — daher Ist-Überschuss von 7.737,15 Euro).

Aus Grundstücksveräußerungen (Bauparzelle) wurden 13.851 Euro vereinnahmt. Diese Einnahme wurde für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur verwendet.

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum RA des Vorjahres:

	2017	2018	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	0	0	0
<i>Einnahmen</i>			
<i>Einnahmen Ertragsanteile KZ 1 1</i>	1.669.532	1.765.471	95.939
<i>Finanzzuweisung FAG</i>	244.130	265.854	21.724
<i>Strukturhilfe/Strukturfonds</i>	52.704	254.150	201.446
<i>Einnahmen Gemeindeabgaben U 920</i>	244.132	261.162	17.030
<i>Einnahmen Benützungsgebühren (KZ 12)</i>	271.220	272.011	791
<i>Einnahmen aus Leistungen KZ 13</i>	124.331	122.304	-2.027
<i>Ausgaben</i>			
<i>Personalausgaben inkl. Pensionen</i>	971.577	999.228	-27.651
<i>Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *</i>	90.745	93.025	-2.280
<i>Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *</i>	173.459	185.674	-12.215
<i>Nettoaufwand Schuldendienst</i>	94.366	96.714	-2.348
<i>Sozialhilfeverbandsumlage</i>	478.416	461.756	16.660
<i>Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz</i>	391.484	422.893	-31.409

Nettoaufwand VS ¹ (ohne Gastschulbeiträge)	76.472	102.202	-25.730
Nettoaufwand NMS ¹ (ohne Gastschulbeiträge)	106.320	116.230	-9.910
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, NMS)	1.013	978	-35

* lt. Nachweis (Beilage zum RA)

¹ Nettoaufwand = Ausgaben (abzgl. Miete und Verwaltungskostenpauschale an die „Gemeinde-KG“, Gastschulbeiträge) minus Einnahmen (abzgl. Gastschulbeiträge) Hinweis: Investitionen sind im Nettoaufwand enthalten.

- 1.2. Gegenüber dem ausgeglichen erstellten **Nachtragsvoranschlag 2018** haben sich im ordentlichen Haushalt die Einnahmen und die Ausgaben um je 104.181,13 Euro erhöht.
- 1.3. Die Steuerkraft erhöhte sich gegenüber dem Finanzjahr 2017 um 8,3 % (184 013 Euro) auf 2.399.659 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen erhöhten sich um 1,9 % (18.092 Euro) auf insgesamt 994.880 Euro. Es waren 41,5 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.
- 1.4. Im ordentlichen Haushalt sind unter der Postenklasse "0" **Investitionen** von insgesamt 32.959,89 Euro verbucht.
- 1.5. Die im Finanzjahr 2018 angefallenen **Instandhaltungsausgaben** belaufen sich auf 25.765,28 Euro.
- 1.6. An **Kassenkreditzinsen** sind 956 Euro verbucht (VASt. 1/910/652). Mit Ende des Finanzjahres 2018 war kein Kassenkredit aushaftend. Der mit dem Voranschlag 2018 beschlossene Höchstbetrag für den Kassenkredit beträgt 915625 Euro und entspricht der Viertelgrenze. Zum Zeitpunkt der RA-Prüfung Mitte Juni 2019 wies das Kassenkreditkonto einen Soll-Stand von 118.800 Euro auf. Der Zinssatz für den Kassenkredit ist gebunden an den 3-Monats Euribor mit einem Aufschlag von 0,875 %-Punkten. Dieser Zinssatz ist marktkonform.
- 1.7. Im Finanzjahr 2018 wurden Wirtschaftsförderungen entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ in Form einer Refundierung der Kommunalsteuer in Höhe von 992,57 Euro gewährt.
- 1.8. Die sonstigen Förderungen belaufen sich auf insgesamt 44.860 Euro bzw. 20,56 Euro je Einwohner. Dieser Wert liegt um rd. 19.200 Euro über dem des Jahres 2017 und ist als großzügig zu bewerten. Der Grund liegt im Wesentlichen in Mehrausgaben beim Abschnitt 06 (+ 10.000 Euro) und beim Unterabschnitt 262 (+ 8.900 Euro). Die Förderung des EKIZ in Höhe von 19.000 Euro ist in obigem Betrag nicht enthalten.

- 1.9. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen und deren widmungsgemäße Verwendung:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführungen	Investitionen o.H	Verbleib o.H.
				a.o.H.	Rücklage		
Straßen	12.767	420	13.187	13.187	0	0	0
Kanal	12.713	293	13.006	13.006	0	0	0
Gesamt	25.480	713	26.193	26.193	0	0	0

Bei den beim UA 980 verbuchten Zuführungen (insgesamt 344.963 Euro) handelt es sich um die o.a. Interessenten- und Aufschließungsbeiträge (26.193 Euro) und um echte Zuführungen (318.770 Euro) an den außerordentlichen Haushalt.

2. Öffentliche Einrichtungen

- 2.1. Der finanzwirtschaftliche Überschuss bei der Abwasserbeseitigung beträgt abzüglich der eingenommenen Interessentenbeiträge 65.851 Euro (2017: 70.530 Euro). Die vom Land Oberösterreich vorgesehenen Mindestbenutzungsgebühren werden eingehoben.
- 2.2. Die **Abfallbeseitigung** zeigt im laufenden Betrieb einen Soll-Überschuss in Höhe von 2.091 Euro (2017: 7.963 Euro).
- 2.3. Für den laufenden Betrieb des dreigruppig geführten **Gemeindekindergartens** ergibt sich im Jahr 2018 (ohne Transportausgaben, Verwaltungskostenpauschale und Miete an die „Gemeinde-KG“) ein Soll-Abgang in Höhe von 83.515 Euro (2017: 70.482 Euro). Dies bedeutet, dass die Gemeinde zum Betrieb des Kindergartens im Jahr 2018 bei durchschnittlich 56 Kindern einen Betrag von 1.491 Euro je Kind (2017: 1.409 Euro) zuschießen musste. Für die Kindergartentransportbegleitung wird ein Beitrag in Höhe von 20 Euro (inkl. 10% MWSt.) eingehoben. Seit 01.01.2019 wird der Kindergartentransport ohne Begleitung durchgeführt, sodass diesbezüglich keine Personalkosten mehr anfallen.
- 2.4. Beim Betrieb der **Schülerausspeisung** ergibt sich ein Soll-Überschuss von 448 Euro (2017: Soll-Abgang 2.667 Euro). Der Essensbeitrag beträgt derzeit für Schüler 3,40 Euro und für Lehrer 5,90 Euro.
- 2.5. Beim laufenden Betrieb der **Wohn- und Geschäftsgebäude** ergibt sich ein Soll-Abgang in Höhe von 24.949 Euro (2017: 4.244 Euro). Die hohe Differenz ergibt sich aus Investitionskosten in Höhe von 23.200 Euro für den Austausch von Dachflächenfenstern.

3. Steuern und Gebühren

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben und Einbringungsmaßnahmen (Rückstandsausweise, Exekutionen) laufend gesetzt.

4. Personal

Die im ordnungsgeprüften Dienstpostenplan für den Bereich der Gemeindeverwaltung aufscheinenden 5,125 Planstellen sind derzeit mit 5,125 Personaleinheiten besetzt. Im Jahr 2018 betragen die Personalausgaben inkl. Pensionen 999.200 Euro (d.s. 25,8 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes). Lt. Nachweis über die Leistungen für Personal fallen 284.400 Euro auf die Verwaltung, 163.700 Euro auf den Schulbereich, 247.300 Euro auf den Kindergarten und 186.700 Euro auf den Bauhof. Der Rest in Höhe von 117.100 Euro sind die zu leistenden Pensionszahlungen.

5. Schuldenbelastung

Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 betrug der Gesamtschuldenstand 4.431.611,96 Euro. Der Nettoaufwand beträgt 96.714,47 Euro. Im Finanzjahr 2018 wurde für die Abwasserbeseitigungsanlage (BA 13) ein neues Darlehen in Höhe von 706.500 Euro aufgenommen. Die Darlehensvergabe erfolgte nach Einholung von 5 Angeboten und der Bestbieter erhielt den Zuschlag. Der Zinssatz für das Darlehen ist gebunden an den 6-Monats Euribor mit einem Aufschlag von 0,73 %-Punkten. Dieser Zinssatz ist marktkonform.

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	0
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.437.312
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	-5.700
Schulden je Einwohner (31.10.2017)	2.160

Finanzjahr	Schuldenstand Ende Finanzjahr	Schulden je Einwohner/in
2017	4.391.600	2.143
2016	4.465.900	2.183
2015	4.672.700	2.276
2014	5.062.000	2.451

In der Bilanz der Firma "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & CO KG" scheint mit Ende 2018 ein Schuldenstand von 218.880,08 Euro (sh. Haftungen) für die Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehrhaus, 3. Kindergartengruppe) zur Sanierung der Volks- und der Neuen Mittelschule auf.

6. Rücklagen und Haftungen

6.1. Mit Ende des Finanzjahres 2018 verfügte die Gemeinde über kein Rücklagenguthaben.

6.2. Am Ende des Finanzjahres 2018 schienen im Rechnungsabschluss Haftungen in Höhe von insgesamt 218.880,08 Euro auf („Gemeinde-KG“).

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt schließt bei Einnahmen und Ausgaben von 1.834.792,44 Euro ausgeglichen ab.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der KG „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Im Finanzjahr 2018 wurde eine Gewinnentnahme in Höhe von 21.851,18 Euro verbucht. Diese ist allerdings erst im Finanzjahr 2019 einnahmenseitig in der Gemeinde verbucht worden.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Werner Kreisl

18.2. Trinkwasserversorgungskonzept

- Vorstellung des Trinkwasserversorgungskonzeptes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde durch Planer Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner
- Termin: Dienstag, 10.09.2019, 19:00 Uhr, Sitzungssaal des Gemeindeamtes
- Einladung erging an: Bürgermeister, Vizebürgermeister, Fraktionsobleute, Wassergenossenschaften St. Georgen am Walde, Ebened und Henndorf.
- Es können weitere interessierte Personen teilnehmen

18.3 Linden grüßt Linden

- Komiteesitzung: Freitag, 13.09.2019, 19:00 Uhr, Sitzungssaal
- Europatage: Mittwoch bis Sonntag (20. bis 24.05.2020) in St. Georgen am Walde

18.4. Familienfreundliche Gemeinde

- Tauschbasar für Baby- und Kinderartikel: Samstag, 05.10.2019, 9:00 bis 11:00 Uhr in der Volksschule St. Georgen am Walde, Veranstalter: Kinderfreunde

18.5. Gesunde Gemeinde

- AKTIV und GESUND Turnen 50 plus: Herta Baumgartner
- Kids-Fit Floorball für 7 bis 12-jährige: DSG Union, Alexandra Paireder
- Pound Rockout Workout: DSG Union – Simone Lumetsberger
- Core-Stability-Training mit dem JACARANDA Ball: DSG Union – Simone Lumetsberger
- Kids-Fit Dance für 6 bis 10-jährige: DSG Union – Farooq
- Abenteuerspielplatz Turnsaal (Eltern-Kind-Turnen): DSG Union – Petra Raffetseder

18.6. Regionale Agenda Mühlviertler Alm– Breitband-Digitalisierung

- Sitzung der Arbeitsgruppe Regionale Agenda – Breitband-Digitalisierung am 25.04.2019 um 19:30 Uhr im Kaltenbergerhof in Kaltenberg
Gemeindevertreter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter und Amtsleiter Gerald Steiner
- Artikel in Gemeindezeitung Juni 2019 über Breitbandausbau und Online-Befragung
- Online-Befragung zu Breitbandausbau auf Gemeindehomepage:
Bisher nur 52 Teilnahmen – soll gesteigert werden durch Ausgabe von Handzetteln und Breitband-Multiplikatoren in den Ortschaften
- Besprechung mit Projektleiter Michael Fürthaller, BA, MSc (Fiber Service OÖ GmbH) bezüglich Breitbandprojekt Mühlviertler Alm am 10.09.2019, 15:30 - 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
- Schulung für Breitband-Multiplikatoren am 26.09.2019 um 18:45 Uhr im Gasthaus Karlinger in Königswiesen: Entsprechend interessierte Personen müssen gefunden werden.
- Informationsveranstaltung über Breitband am 26.09.2019 um 20:00 Uhr im Gasthaus Karlinger in Königswiesen

18.7. Ganztagsschule

- Volksschule: 1 Gruppe = € 55.000,00

19.997,30 €	Auszahlung am 22.07.2015
11.131,92 €	Auszahlung am 07.01.2016
23.870,78 €	Auszahlung am 19.07.2019
55.000,00 €	Summe

- Neue Mittelschule: 7 Gruppen x € 55.000,00 = € 385.000,00

7.850,00 €	Auszahlung am 20.06.2014
5.854,80 €	Auszahlung am 15.01.2015
111.531,03 €	Auszahlung am 20.01.2016
15.812,91 €	Auszahlung am 30.08.2016
145.000,00 €	Förderansuchen 24.05.2018 Förderzusage 05.07.2018 Antrag Flüssigmachung 28.08.2019
98.951,26 €	Förderansuchen 14.02.2019 Förderzusage 09.04.2019 Antrag Flüssigmachung 28.08.2019
385.000,00 €	Summe

- Förderung wurde in vollem Umfang beantragt und Förderzusagen liegen vor.
- Aufträge wurden auf Vorschlag der Schuldirektoren und in Abstimmung mit der Förderstelle durch Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat rechtzeitig vergeben.
- Flüssigmachung wurde bei Förderstelle, Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft beantragt.
- Über Zahlungseingang der Förderung soll vom Gemeindeamt berichtet werden.